

I. G. Ludwigshafen

AG

OHW - V...
Abteilung Mineralöl
Berlin NW 7
Unter den Linden 78

An Herrn Dir. Dr. Pier
Herrn Dr. Kurt Hartmann
Herrn Dr. Jäckh

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		Dr.Ha./Gr.	7. März 1944

Betreff. Hydrier-Lizenzvertrag - Briefwechsel

In der Anlage erhalten Sie eine Abschrift eines Schreibens vom 1.3.44, das wir von Blechhammer erhalten haben.

Mit dem Entwurf über die Einleitung zum Vertrag ist Blechhammer einverstanden, aber über das Schreiben betreffs Verwendung der Anlage für andere Zwecke als die Treibstoffherstellung wünscht Blechhammer eine erneute Besprechung.

Herr Dr. Bütefisch möchte diese Besprechung unter Ihrer Beteiligung in Leuna halten und Herr Seiler wurde beauftragt, einen Termin mit Herrn Dr. Hecker zu vereinbaren.

Anlage

L. Hahn

9. März 1944
100 747 ✓

Dr. W. H a h n

18. 2. 44.

Herrn
Dr. H e c k e r
Oberschlesische Hydrierwerke
B l e c h h a m m e r
=====

Sehr geehrter Herr Dr. Hecker !

In Abwesenheit von Herrn Dr. Ringer bestätige ich den Empfang Ihrer Schreiben vom 30. November 1943 und vom 24. Januar 1944, und übersende Ihnen in Anlage die von uns überarbeiteten Entwürfe. Sie ersuchen daraus, daß wir den zweiten Absatz Ihres 1. Entwurfes, der sich auf die Vertragspräambel bezieht, geändert und auch dem zweiten Teil Ihres 2. Entwurfes über eine spätere Umstellung der Anlage eine andere Fassung gegeben haben.

Wir hatten Gelegenheit, unsere Entwürfe, in denen wir sowohl Ihre als auch unsere Belange gewahrt glauben, innerhalb der I.G. zu besprechen. Wenn auch von Ihrer Seite keine Bedenken gegen die beigelegten Entwürfe bestehen, schlagen wir vor, daß Sie die Schreiben in die offizielle Post geben. Wir hoffen, daß der Hydrierlizenzvertrag dann bald zum Abschluß kommen wird. Sollten Sie sich jedoch unseren Formalisierungen nicht anschließen können, so sind unsere Herren gern bereit, sich auch mit Herrn Dr. Pott, von dem nach Ihrer Mitteilung die Anregung zur Ergänzung der Vertragspräambel ausgeht, zu unterhalten. Herr Dr. Bütefisch und Herr Dr. Pier würden sich dann wegen eines Besprechungstermins mit Herrn Dr. Pott unmittelbar in Verbindung setzen.

Mit den besten Empfehlungen und Heil Hitler !

Ihr ergebener

gez. Hahn

Anlagen

Entwurf

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
IN BLECHHAMMER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIEŒN)

DER VORSTAND

An den
Vorstand der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
z.Hd. des Herrn Direktor Dr. Bütefisch
L e u n a Werke Kreis Merseburg

=====

Dr.He/Pt.

Hydrier-Lizenzvertrag

In unserem Entwurf des Hydrier-Lizenzvertrages hatten wir, zugleich einer Anregung des Vorsitzers unseres Aufsichtsrates, Herrn Dr. P o t t , folgend, in die Einleitung eingefügt, daß das Werk Blechhammer unter besonderen kriegsmäßigen Erschwerungen und Verteuerungen erbaut worden ist.

Wenn Sie auch aus grundsätzlichen Erwägungen unseren Änderungsvorschlag nicht in den Vertrag aufnehmen könnten, so haben Sie dennoch diese Tatsache, für die Sie keine Verantwortung tragen, zur Kenntnis genommen. Sie wollen bei der Auslegung der Verträge hierauf Rücksicht nehmen mit dem Ziel, daß etwaige unbillige Härten, die sich durch die ungewöhnlichen Verhältnisse bei unserem Werk Blechhammer gegenüber anderen Lizenznehmern ergeben könnten, möglichst gemildert werden.

Heil Hitler !

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

Antwort

PERSONENLOSUNG HYDRIERWERK AKTIENGESELLSCHAFT
IN BLESCHHAMMER (KREIS GOSSEL, OBERSCHLESISCHEN)

D E R V O R S T A N D

An den
Vorstand der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
S.Hd. des Herrn Direktor Dr. Bütefisch

L e u n a Werke Kreis Merseburg
=====

Dr.He/Pt.

Hydrier-Lizenzvertrag

In den Besprechungen, die zwischen Ihnen und uns über den Inhalt des Hydrier-Lizenzvertrages gepflogen worden sind, hat die Frage der von uns gewünschten Verwendung der lizenzierten Anlagen für andere Zwecke als die Herstellung von Treibstoff einen ganz besonderen Raum angenommen.

Bei der Diskussion dieser Frage legten Ihre Herren dar, daß die I.G. durch die Entwicklung der Verhältnisse vor- und im Kriege gezwungen worden sei, auf die Hydrierverfahren, die an sich vorwiegend für eine eigene Produktion hätten eingesetzt werden sollen, Lizenzen auch an außenstehende Dritte zu erteilen, deren Interesse nicht nur auf die Treibstoffherstellung gerichtet war, und mit diesen Lizenzen vor allem den gesamten, in langjähriger Arbeit auf dem Hydriergebiete angesammelten Erfahrungsschatz aus der Hand zu geben. Es müsse daher verstanden werden, daß die I.G. in den Lizenzbedingungen sich davor schütze, daß Erfindungen und insbesondere Erfahrungen und die darauf aufgebaute Technik in der Hand der Lizenznehmer verwendet werde, um ihr auf nicht lizenzierten, vielleicht patentrechtlich nicht geschützten oder nur schwer zu schützenden Gebieten der chemischen Erzeugung Wettbewerb zu bereiten. Vor allem aber sei es der I.G. mit Rücksicht auf die anderen Hydrierlizenznehmer nicht möglich, von den Grundlinien der einheitlich ausgerichteten Verträge abzuweichen.

So verständlich Ihr Standpunkt an sich ist, so wenig kann er andererseits jedoch den Gesichtspunkten genügen, die sich umgekehrt für uns, und zwar ebenfalls zwangsläufig unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse, ergeben. Wie Sie wissen, sind wir nach der Verteilung unseres Aktienkapitals Mehrheitsbesitz des Oberschlesischen Bergbaus, der in der chemischen Verarbeitung die Zukunft der Kohleverwertung sieht. Dieser Bergbau würde, hätte er die Möglichkeit einer freien Entscheidung gehabt, zweifellos eine andere, größere Wirtschaftlichkeit versprechende kohlechemische Produktion in Angriff genommen haben, wenn er sich nicht genötigt gesehen hätte, sein gesamtes, insbesondere finanzielles Potential für die Deckung des augenblicklichen Treibstoffbedarfs zur Verfügung zu stellen. Er hat deshalb dieses finanzielle Potential vollständig in einer Anlage investieren müssen, die zunächst für die

Treibstoffgewinnung nach dem I.G.-Hydrierverfahren eingesetzt wird, von einem nicht zu fernem Zeitpunkt ab jedoch auch einmal überhaupt für die kohlechemischen Pläne des Bergbaues verfügbar sein muß.

Diese aus den obigen Ausführungen sich ergebende Interessenkollision unserer beiden Gesellschaften soll folgendermaßen überbrückt werden:

Wir erkennen an, daß gemäß dem zwischen uns abgeschlossenen Hydrierlizenzvertrag in unserer Hydrieranlage nicht andere Produkte als Treibstoffe und die bei der Herstellung zwangsläufig anfallenden Neben- und Abfallprodukte gewonnen und die uns überlassenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht außerhalb des lizenzierten Gebietes verwendet werden sollen.

Sie erklären sich zu folgendem bereit: Sollte während der Dauer des Lizenzvertrages der Fall eintreten, daß wir aus Gründen zwingender wirtschaftlicher Notwendigkeit eine anderweitige Verwendung unserer Hydrieranlage vornehmen müssen, so soll zwischen Ihnen und uns unter vernünftiger und loyaler Abwägung der beiderseitigen Interessen eine neue Regelung angestrebt werden.

Heil Hitler !

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

Für die ganz bestimmten Stellen ^{siehe} nachstehender Anlage

L. v. H. H. H.

I. G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

RB-Nr. 0/0025/0003

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hauptort

Unsere Zeichen

LUDWIGSHAFEN A. RH.

HOCHDRUCKVERSUCHE 3.2.1944.Hg/Le.
P/Lu 1.

Betreff

Sehr geehrter Herr Dr.Pott!

Zwischen Ihren und unseren Herren fanden in der letzten Zeit verschiedene Besprechungen über den Hydrierlizenzenvertrag statt. Wir haben den Eindruck, dass sich durch eine Besprechung zwischen Ihnen und uns die offenstehenden Punkte am leichtesten klären lassen. Wir bitten Sie daher, uns einen Besprechungstermin vorzuschlagen.

Heil Hitler!

I.G.FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

POSTANSCHRIFT DES ABSENDERS

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a. Rh.

Herrn
Generaldirektor Dr.P o t t
Graf von Ballestrem'sche Güter-
direktion

G l e i w i t z.
Markgrafenstrasse 2.

DRAHTWORT

Anilinfabrik
Ludwigshafenhafen

FERNSPRECHER 6496

FERNSCHREIBER 034/78

EMPFANGSBAHNHOF

Ludwigshafen (Rhein)
Anilinfabrik

GESCHAFTSZEIT

8-17 Uhr
samstags 8-13 Uhr

BESUCHE

9-12 Uhr, außer
montags u. samstags

KONTEN

Reichsbank Ludwigshafen a. Rh. 51/82
Postcheck Ludwigshafen a. Rh. 5816

I. G. Ludwigshafen

Von Abteilung Hochdruckversuche

Dr. Hartmann

Konto Nr. 62 831

An Fernschreiber Lu 1

Aufgegeben m. Fs. Nr.

Tag

Empfänger Herr Dr. Hahn, in Berlin
T.O. Abtl. Mineralöl

Unsere Stellungnahme zu dem in Aussicht genommene
Schriftwechsel mit Blechherner Eisenwerk
erfolgt noch.

JS/Le.

Fernschriften nach Möglichkeit mit Schreibmaschine schreiben.

Erledigt durch

Zeit

4039-500-493

I. G. Ludwigshafen

Von Abteilung Hochdruckversuche

1

Konto Nr. 62 831

An Fernschreiber Lu 1

Aufgegeben m. Fs. Nr.

Tag

Empfänger Herr Dr. Hahn,
Abtl. Mineralöl

Dr. Hartmann ist mit Briefen an Blechherner Eisenwerk

ca.

WS/Ki

W.3.

100194

Fernschriften nach Möglichkeit mit Schreibmaschine schreiben.

Erledigt durch

Zeit

4039-500-493

Schlesischen Hydrierwerke Aktiengesellschaft
Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien).

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft
in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

Reichsbetr.-Nr. O/0107/0004

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Abt. Mineralöl

B e r l i n NW 7

Dr.Ri/Bt. 7.1.44 WK/Ro/Me. 20.1.44.

Rückstandsprodukte

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 7.1.44 und teilen Ihnen abschließend mit, daß wir für den Verkauf von Abschläm, Schleuderrückstand und getopptem Schleuderrückstand an Dritte grundsätzlich Ihr Recht auf Lizenzgebühr anerkennen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie bereit sind, die Entschädigungsfrage bis auf Weiteres zurückzustellen.

Heil Hitler !

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Herrn Direktor Dr.Bütefisch

Reindruckversuche. ✓

Büro Sparte I.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

I. G. Farbenindustrie A. G.

Büro Sparte I

Abt. Minern 281

c. Hd. Herrn Dr. Ringer

Berlin NW 7, Unter den Linden 70

Büro Sparte I
Eingang:
22. JAN. 1944

Dr. Ringer

21.1.1944

Hydrierlizenzvertrag Blochhauer.

Wir sind mit dem Entwurf Ihres Antwortschreibens an Herrn Dr. Becker einverstanden. Für den Fall, daß der Entwurf von Dr. Becker dem Schrotten der Hydrierwerke Blochhauer wegen einer etwaigen späteren Produktionsumstellung zugrunde gelegt werden sollte, scheint uns noch eine Ergänzung bezüglich der Erläuterungen notwendig, welche die I. G. von anderen Lizenznehmern erhalten hat, deren Weitergabe sie auf die Verwendung innerhalb des Hydriergebiets beschränken muß. Wir schlagen daher vor, den etwa in der Mitte des I. G. Entwurfes enthaltenen Satz noch in den Entwurf von Dr. Becker zu übernehmen. Vorstehendes haben wir Ihnen heute bereits durch Fernschreiben mitgeteilt.

24. Jan. 1944

BÜRO SPARTE I

gez. Hartmann

Herrn Dir. Dr. Büchelisch, Leuna
Herrn Dir. Dr. Pier

Durchschlag

1332
FEB 1 1944

I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

Abteilung Mineralöl
Berlin NW 7
Unter den Linden 78

An
Herrn Dir. Dr. Bütefisch
/ Herrn Dir. Dr. Pier
Büro Sparte I

Ihre Zeichen.	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen Dr. He/Bt.	Tag 13.1.44
---------------	--------------------	------------------------------	----------------

Betreff : Hydrierlizenzvertrag Blechhammer

In der Anlage übersenden wir Ihnen je 1 Abschrift von 2 Schreiben des Herrn Dr. Hecker, Blechhammer, nebst Anlage und einer Kopie des von uns entworfenen Antwortschreibens.

In unserer Antwort überlassen wir es Herrn Dr. Hecker, an seinem Entwurf festzuhalten, allerdings unter der Voraussetzung, dass nicht der Wunsch, sondern die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Umstellung der Anlage vorliegen muss. Gleichzeitig wollen wir an Herrn Dr. Hecker unseren früheren Entwurf in der Überarbeitung von Büro Sparte I mit einigen Abänderungen, den wir hier ebenfalls beifügen, senden.

Wir waren übereingekommen, dass dieser Schriftwechsel vorläufig rein persönlich zwischen den ander Besprechung beteiligten Herren geführt und erst nach persönlicher Abstimmung in die offizielle Post aufgenommen werden sollte.

Wir bitten um Ihre Zustimmung, dass das Schreiben von Herrn Dr. Ringer an Herrn Dr. Hecker baldmöglichst abgesandt werden kann.

Anlagen erwähnt

*für Dr. Ringer
ist 2. Blatt*

11/11/45

Ernst Recker

Bismarckstr., den 30. November 1945/45
Über Heydebreck 9/8.

Herrn
Dr. Ringer
a.Br. I.G. Farbenindustrie A.G.
Abt. Mineralöl

Berlin NW 7
Unter den Linden 78

Betr.: Hydrier-Lizenz-Vertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Ringer!

Ich beziehe mich auf mein heute an Sie gerichteten Schreiben
betreffend § 1 des Hydrier-Lizenz-Vertrages.

Wir hatten in unserer letzten Berliner Besprechung ferner vorge-
sehen, die von uns vorgeschlagene Präzisierung zum Vertrage aus dem
Vertragstext herauszunehmen und auf einen Briefwechsel zwischen
den Vorständen unserer Gesellschaften zu verweisen.

Sie finden in der Anlage Entwurf eines solchen Schreibens, an
dem ich ebenfalls Ihre Stellungnahme erbitte.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler !
Ihr ergebener

ges. Recker

Anlage

Abchrift/zt.

Die schriftliche Erklärung vom 20/11/43 unterschrieben

**OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
IN ALTONAER (KARL GISEL, OBERSCHLESISCH)**

DER VORSTAND

An den
Vorstand der I.G. Farbenindustrie
A.-G., s.Hd. des Herrn Dr.
B u t e f i s c h
K o n n a / Krs. Merseburg

1 +

Dr. He/zt.

Hydrier-Lizenz-Vertrag

In unserem Entwurf des Hydrier-Lizenz-Vertrages hatten wir, ungeleitet einer Anregung des Vorsitzers unseres Aufsichtsrates, Herrn Dr. P o t t, folgend, in einer Präambel hervorgehoben, dass das Werk Blechhammer unter besonderen kriegsbedingten Erschwerungen und Verzweigungen erbaut worden ist und dass diese ~~Umstände~~ in der Auslegung und Anwendung des Vertrages billigerweise Rechnung getragen werden soll.

In den Vertragsverhandlungen sind die beiderseitigen Unterhändler übereingekommen, diese Präambel aus der Einleitung des Vertrages herauszunehmen und zum Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den Vorständen der beiden Gesellschaften zu machen. Es ist dabei klargestellt worden, dass die Präambel keinen materiellen Vertragsinhalt hat, aber uns das moralische Recht gibt, in allen etwa auftauchenden Fragen und Schwierigkeiten von Ihnen eine unsere besondere Lage berücksichtigende, entgegenkommende Behandlung zu erwarten.

Wir haben keinen Zweifel, dass dieser Gedankengang auch voll auf Ihren eigenen Wünschen und Absichten entspricht.

Heil Hitler !

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

*Von der Dr. Pott
Abchrift/zt. Kopie*

(Kont. Entwurf W. B. von G. 11. 43)

*Die hier durch Entsch. des Ausschusses für die
W. B. von G. 11. 43 hervorgehobenen Punkte sind
dem Dr. B. als etwaige unbillige Punkte, die aus dem
die ungewöhnlichen Verhältnisse der Hochdruck-
andere Verhandlungen gegen den Vertrag
früher sind*

Dr. 29/11/43

Anschrift/St.

Dr. Ludwig Becker

Blechhammer, den 30.11.1943/Pt
über Heydebrack O/S.

Herrn
Dr. Ringer
I. G. Farbenindustrie
A.-G., Abteilung Mineralöl

B e r l i n NW 7

Unter den Linden 78

Satr.: Hydrier-Lizenz-Vertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Ringer!

In unserer letzten Berliner Besprechung vom 11.11.43 kamen wir überein, die Frage der Verwendbarkeit der lizenzierten Anlagen für andere Zwecke als die Treibstoffherstellung in einem ausservertraglichen Briefwechsel der Vorstände der beiden Gesellschaften zu regeln und einander unverbindlich Vorschläge für die Fassung der auszutauschenden Schreiben zu übermitteln.

Ich habe mich bemüht, den Wortlaut unseres an Ihre Gesellschaft zu richtenden Schreibens abzufassen und übersende Ihnen den Entwurf dieses Schreibens in der Anlage mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach nochmaliger eingehender Überlegung komme ich zu dem Ergebnis, dass es kaum möglich sein wird, bei dieser durch Briefwechsel zu treffenden Regelung irgendwelche näheren Details zu geben, da die Details des konkreten Falles, der möglicherweise während der Vertragsdauer einmal zu regeln sein wird, nicht abzusehen sind. Wir werden uns daher beiderseits im wesentlichen darauf beschränken müssen, die Motive festzuhalten, die Ihrem und unserem in den Vertragsverhandlungen eingenommenen Standpunkt zugrunde gelegen haben, und den übereinstimmenden Willen auszudrücken, bei sich bietendem Anlass eine den Interessen beider Teile in möglichst weitgehendem Umfange gerecht werdende Lösung zu finden.

Im allgemeinen glaube ich, dass dieser Vertragspunkt, dessen Regelung uns jetzt solche Schwierigkeiten bereitet, in der Praxis kaum Schwierigkeiten ergeben wird, weil alle Voraussetzungen dazu fehlen. Wenn wir eines Tages einen anderen Zweig der chemischen Erzeugung aufnehmen wollen, der die I.G. bis dahin nicht interessiert hat, so kann es vernünftigerweise für die I.G. kein Opfer bedeuten, uns in der Bearbeitung dieses Gebietes freie Hand zu lassen. Der andere Fall, dass meine Gesellschaft ein von der I.G. bereits bearbeitetes Gebiet sollte in Angriff nehmen wollen, ist praktisch kaum denkbar, denn einmal würde die I.G. auf diesem Gebiet nach menschlichem Ermessen dank ihrer weit größeren Forschungskapazität immer um Längen vorausliegen und damit patentrechtlich das betreffende Gebiet sperren können, und zum anderen würde meine Gesellschaft immer das Handikap haben, mit im Kriege und weit überteuert erstellten Anlagen, und zwar dann ohne Reichsgarantie, produzieren und die Anlagen amortisieren zu müssen, während die I.G. über

einen sehr beträchtlichen Bestand an bereits abgeschriebenen
Anlagen verfügt.

Ich glaube daher, nicht, dass ein Entgegenkommen Ihrer Gesell-
schaft in dieser Frage für Sie Gefahren in sich birgt. Bitte,
haben Sie die Freundlichkeit, meinen Vorschlag zu überprüfen
und mir Ihre Stellungnahme, eventuell verbunden mit Ihrem
Gegenvorschlag, zu übermitteln.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler!

Ihr ergebener

Gen. Becker

Anlage

amlichsten für die Freiheitsergewinnung nach der i. u. -Hydrierverfahren eingesetzt wird, von einem nicht zu fernem Zeitpunkt ab jedoch auch einmal überhaupt für die kohlwasserischen Pläne des Konzerns verfügbar sein muss.

B-B

Der Sachverhalt ist nach den im angelegten Inventuren kaum sehr die Möglichkeit, neben dem Investitionsprogramm gleichzeitiger überwindliche die einzige Maßnahme aufzunehmen. Mit ebensolcher Verantwortlichkeit, wie von Seiten Ihrer Herren der Zeitpunkt der i. u. Verwirklichung worden ist, ist demnach von anderer Seite verlangt worden, dass in der Vertiefung keine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung von finanziellen Anlagen aufzuweisen werden dürfe.

Obwohl gerade diese Frage in der Vergangenheit einigermassen eingehend aus rechtlicher Hinsicht erörtert worden ist, hat sich keine Möglichkeit gefunden, die Differenz zwischen den beiden Auffassungen durch eine einseitige Vertragsbestimmung zu überbrücken. Es soll demnach durch diesen Briefwechsel von Vorstand zu Vorstand die Klare festgelegt werden, die begehrt werden soll, sobald einmal bei unserer Gesellschaft ein praktischer Bedürfnis nach einer anderen zeitigen Verwendung der Anlage auftritt.

Die Lösung nach unserer Meinung muss nur darin liegen, dass, sobald dieser Fall eintritt, eine vernünftige und loyale Abwägung der beiderseitigen Interessen erfolgt und dass dabei beide Vertragspartner grundsätzlich als gleichberechtigt anzusehen werden. Es muss gleichwohl, wenn es den Wunsch ist, sich in unersetzliche finanzielle Anstrengung hineinsteigen, dieses Recht in jeder Falle dann abgelehnt werden, wenn hiervon wichtige, bestehende Interessen einer Gesellschaft nicht berührt werden. In Fällen, in denen unsere stetigen Geschäftsverhältnisse mit bestehenden Interessen einer Gesellschaft kollidieren, sind diese Interessen auf ihre Bedeutung für die und nur zu berücksichtigen und danach eine abgewogene, loyale Lösung zu finden, die in größtmöglicher Weise dem Interesse beider Seiten Rechnung trägt. (Dieselbändige durch Abschluss einer Konvention über eine entsprechende Lösung).

Sie bitten Sie, uns zur Klärung der Sache zu beistehen.

Heil Hitler!

Oberdeutsche Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

Herrn

Herrn Dr. Hecker
Oberschlesische Hygienwerke
Aktiengesellschaft

Blechhammer 9/8.

Sehr geehrter Herr Dr. Hecker !

Ich danke Ihnen besonders für Ihre beiden Schreiben vom 30.11.43 und bitte Sie, zu entschuldigen, dass sich die Bearbeitung dieser Schreiben durch meine längere Abwesenheit verzögert hat.

Ihre Vorschläge für die beiden Schreiben Ihrer Gesellschaft an uns erscheinen mir im wesentlichen annehmbar, wobei Sie sich jedoch so verhalten wollen, dass die letzte Entscheidung hierüber selbstverständlich unseren abwesenden Herren vorbehalten bleiben muss.

Zu dem Schreiben, das die von Ihnen früher gewünschte Prüfmöglichkeit erbeten soll, ist meinerseits nichts zu bemerken. Auch das zweite Schreiben über die Verwendung der lizenzierten Anlage ausserhalb des lizenzierten Gebietes scheint mir im wesentlichen Inhalt unserer früheren Absprache wiederzugeben, abgesehen von folgendem Punkt:

In der Besprechung wurde von Ihnen ausgeführt, dass Ihrer Gesellschaft die Möglichkeit zur Umstellung der Anlage einräumen ist für den Fall, dass eine wirtschaftliche Notwendigkeit hierfür vorliegt. Im zweiten Satz des letzten Absatzes Ihres Schreibens sprechen Sie dagegen davon, dass Ihrer Gesellschaft das Recht zur Umstellung auszusprechen ist, "wenn die Gesellschaft den Wunsch hierzu hat". Im vorletzten Absatz wird allerdings von Ihnen gesagt, dass ein praktisches Bedürfnis vorliegen muss.

Ich bitte Sie, Ihr Schreiben in diesem Punkt nochmals zu überarbeiten, und hoffe, dass Sie der unserer Besprechung zu Grunde liegenden Formalisierung zustimmen können. In diesem Fall würde ich es für richtig halten, die beiden Schreiben jetzt aus unserer persönlichen Erörterung herauszunehmen und in die offizielle Post zu geben. Allenfalls wäre zu überlegen, ob Ihr zweites Schreiben noch etwas gekürzt werden kann.

Ich habe in Anschluss an unsere damalige Besprechung einen ersten Entwurf für das zweite Schreiben ausgearbeitet, der

aber wegen seiner Abreise nicht mehr zur Abordnung
von 1000 Mann bestimmt, der lediglich der Vorteil
einer Kirche zu sein, an ihrer Kenntnissnahme sei.

Wie der beste Menschen für das neue Jahr sind

Hell stellen !

Sie ich ihr ergebener

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft
Bleichhammer Krs. Gossel (Schlesien)

Betr.: Hydrier-Lizenzvertrag

In dem Lizenzvertrag über das Hydrierverfahren, den wir mit Ihnen abgeschlossen haben, ist in § 1 festgelegt, dass die Anlage nicht so gesteuert werden soll, dass darin andere Produkte als die lizenzierten Produkte und die bei deren Herstellung zwangsläufig anfallenden Neben- und Abfallprodukte gewonnen werden. Es ist ferner vereinbart, dass die Ihnen überlassenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht ausserhalb des lizenzierten Gebietes verwertet werden sollen.

Bei den Vertragsverhandlungen haben Sie den Standpunkt vertreten, dass Sie sich wegen der in Bleichhammer vorliegenden besonders ungünstigen Verhältnisse und wegen Ihrer ungewöhnlich hohen Investitionen die Möglichkeit offenhalten müssten, Ihre Anlagen gegebenenfalls auch zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Freibstoffe zu verwenden. Eine Zustimmung unsererseits zu Ihrer Forderung hätte bedeutet, dass Sie in die Lage versetzt worden wären, unsere gesamten, Ihnen im Rahmen des Lizenzvertrages zugänglich gemachten Kenntnisse und Erfahrungen einschl. derjenigen, die im Aufbau und der Anordnung der Apparatur enthalten sind, für Zwecke ausserhalb des lizenzierten Verfahrens zu verwenden. Hierzu haben wir ferner darauf hingewiesen, dass die Ihnen überlassenen Erfahrungen auf dem Hydriergebiet auch diejenigen unserer anderen Lizenznehmer enthalten, denen gegenüber wir verpflichtet sind, dass die im Wege des Erfahrungsaustausches gewonnenen Kenntnisse nicht ausserhalb des lizenzierten Hydriergebietes verwendet werden dürfen. Wie auch Ihrerseits grundsätzlich anerkannt wurde, konnte uns eine Zustimmung zu Ihrer Forderung billigerweise nicht zugemutet werden. Eine grundsätzliche Lösung, welche sowohl der von Ihnen begründeten Forderung als auch unserem Standpunkt gerecht geworden wäre, konnte daher nicht gefunden werden.

Wir erklären uns aber bereit, gemeinsam mit Ihnen im Einzelfall zu versuchen, eine Lösung dieser Frage herbeizuführen, falls schon während der Dauer des Lizenzvertrages die wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegen sollte, eine Umstellung der Produktion vorzunehmen oder die Erzeugnisse nicht mehr ausschliesslich als Freibstoffe zu verwerten; dabei sollen jedoch keinesfalls wichtige Interessen der I.G. beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, uns Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu erklären.

Abschrift

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE Aktiengesellschaft
in Elchhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

An die
I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft,
Rechtsabteilung,
Ludwigshafen am Rhein.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Unsere Zeichen
WK/Ro/JK.

13. Dez. 1943

Betr.: Rückstandsprodukte.

Wir beziehen uns auf § 10 des unseren gegen-
wärtigen Verhandlungen zu Grunde liegenden
Hydrier-Lizenz-Vertrags-Entwurfes und machen
Sie darauf aufmerksam, dass wir bei Inbetrieb-
nahme unserer Hydrierung, die in Kürze erfolgen
wird, unsere Rückstandsarbeitung noch nicht
fertigestellt haben und infolge dessen voraus-
sichtlich genötigt sein werden, Abschläm,
Schleuderrückstand oder getroppten Schleuder-
rückstand, sofern wir Abnehmer finden, zu ver-
kaufen. Die Stapelung dieser Rückstände in
Gruben innerhalb unseres eigenen Werkes zum
Zwecke einer späteren Aufbereitung würde, zu
betrieblichen Schwierigkeiten führen.

Wir bitten Sie deshalb, uns jetzt schon Ihre
Zustimmung zur Abgabe der genannten Produkte
zu geben.

Heil Hitler!

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Jan 1944
Herrn Dir. Dr. Bütefisch, Leuna,
" " " Pier, Lu.,
" " Schnuck, Leuna,
" " Ringer, Bln. mit der Bitte um
Erladigung,

Büro Sparte I, Patentabt.

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG

Zurück an

Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Berlin am 7. Dec 7.1.34
Nr. 11/34

Überdeutsche Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

Blochhauser (Kreis Coesl, Oberprovinz)

Betr.: Rückstandsprodukte
Ihr Schr. v. 13.12.43 WZ/Ro/3K

Zu Ihrem Schreiben vom 13.12. teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Abgabe des bei Ihnen unvollständigen Abschusses, Schlenderrückstandes oder getroppten Schlenderrückstandes für die Zeit, bis Ihre Rückstandsaufarbeitung fertiggestellt ist, einverstanden sind.

Aus grundsätzlichen Erwägungen weisen wir jedoch darauf hin, dass die Verwertung dieser Produkte der Hydrierung lizenzpflichtig ist, wenn diese Hydrierückstände als Bindemittel für die Zerkleinerung eine besondere Bedeutung erlangen können.

Wir bitten Sie, grundsätzlich unser Recht auf Lizenzgebühr anzuerkennen, wobei wir im Übrigen bereit sind, die Entschädigungsfrage bis auf weiteres zurückzustellen.

Heil Hitler!

I. O. FARBELEN GEBR. WERKE

- an Herrn Dir. Dr. Bütofinschgez. Pier
- " " " Fier
- " " " Schunck
- " " " Ringer

Herrn Herrn I. Patentabt.

99148 RuyHalt. L.

Oberschlesische Hydrierwerke,
Aktiengesellschaft

B l e c h h a m m e r Krd. Cosel (Schlesien).

Betr. Hydrier-Lizenzvertrag

In dem Lizenzvertrag über das Hydrierverfahren, den wir mit Ihnen abgeschlossen haben, ist in § 1 festgelegt, dass die Anlage nicht so gesteuert werden soll, dass darin andere Produkte als die lizenzierten Produkte und die bei deren Herstellung zwangsläufig anfallenden Neben- und Abfallprodukte gewonnen werden.

Bei den Vertragsverhandlungen haben Sie den Standpunkt vertreten, dass Sie sich wegen der in Blechhammer vorliegenden besonders ungünstigen Verhältnisse und wegen Ihrer ungewöhnlich hohen Investitionen die Möglichkeit offenhalten müssten, Ihre Anlagen gegebenenfalls auch zur Herstellung anderer Erzeugnisse zu verwenden. Eine Zustimmung unsererseits zu Ihrer Forderung hätte bedeutet, dass Sie in die Lage versetzt worden wären, unsere gesamten, Ihnen im Rahmen des Lizenzvertrages zugänglich gemachten Kenntnisse und Erfahrungen einschl. derjenigen, die im Aufbau und der Anordnung der Apparatur enthalten sind, für Zwecke ausserhalb des lizenzierten Verfahrens zu verwenden. Wie Ihrerseits grundsätzlich anerkannt wurde, konnte uns dies billigerweise nicht zugemutet werden. Eine grundsätzliche Lösung, welche sowohl der von Ihnen begründeten Forderung als auch unserem Standpunkt gerecht geworden wäre, konnte daher nicht gefunden werden.

Wir erklären uns aber bereit, gemeinsam mit Ihnen im Einzelfall zu versuchen, eine Lösung dieser Frage herbeizuführen, falls die besondere Lage des Werkes Blechhammer es schon während der Dauer des Lizenzvertrages erforderlich machen sollte, eine Umstellung der Produktion vorzunehmen oder die Erzeugnisse nicht mehr ausschliesslich als Treibstoffe zu verwerten; dabei sollen jedoch keinesfalls wichtige Interessen der I.G. beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, uns Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu erklären.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

D.: Herrn Dr. Hahn, Bln.
Herrn Dr. Jäckh, Hochdruckversuche Lu.

Herrn Dr. Hahn, Berlin
Herrn Dr. Jäckh, Hochdruckversuche

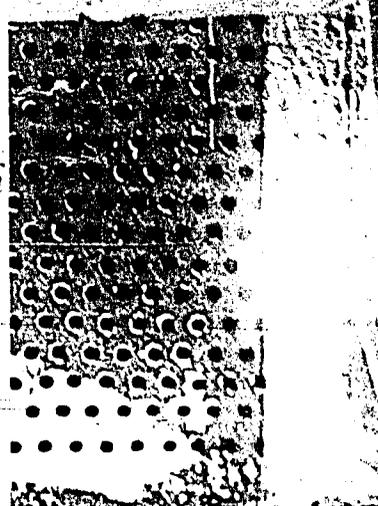
Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 29.11. übersenden wir Ihnen anliegend eine Neufassung für das vorgeschlagene Schreiben an Blechhammer, in der wir den vorletzten Absatz des ersten Entwurfs nur teilweise übernommen haben.

BÜRO SPARTE I

8.12.43

H. Hartmann

1943



I. G. Ludwigshafen

xBüro Sparte I

Abteilung Mineralöl
Berlin NW 7
Unter den Linden 78

An
Herrn Dr. Hartmann, Büro Sparte I
Herrn Dr. Jäckh, Hochdruckversuche Lu

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen Dr. Ha/Bt.	Tag 8.12.43
--------------	--------------------	------------------------------	----------------

Betreff: Hydrierlizenzenvertrag Blechhammer

In der Anlage erhalten Sie je eine Abschrift von den unten aufgeführten Schreiben, die wir von Herrn Dr. Hecker erhielten. Wir hatten noch keine Gelegenheit, mit Herrn Dr. Bütefisch über unsere Entwürfe zu sprechen, hätten aber gern inzwischen Ihre Stellungnahme zu den Entwürfen von Herrn Dr. Hecker.

Wie aus dem Entwurf zu § 1 von Herrn Dr. Hecker hervorgeht, gehen die Ansichten bei Blechhammer und I.G. in der Frage der Verwendung der Anlage für Zwecke ausserhalb des Vertragsgebietes noch ziemlich weit auseinander. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass diese Frage nur dann zur Diskussion kommen kann, wenn bei besonderen Verhältnissen eine dringende Notwendigkeit zur Umstellung der Anlage vorliegt, während nach dem Entwurf von Herrn Dr. Hecker die Frage diskutiert werden kann, sobald ein praktisches Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwendung der Anlage auftritt.

Den Brief betreffend Präambel könnten wir wahrscheinlich annehmen.

Wir wollen auch noch die Stellungnahme von Herrn Dr. Bütefisch zu den Entwürfen von Herrn Dr. Hecker einholen.

Anlagen:

je 1 Abschrift

- 1) Schr. Dr. Hecker a/Dr. Ringer v. 30.11.
betr. Hydrierlizenzenvertrag
- 2) Entwurf Schr. Hydrierlizenzenvertrag a/Dr. Bütefisch
- 3) Schr. Dr. Hecker a/Dr. Ringer v. 30.11.
betr. Präambel zum Hydrierlizenzenvertrag
- 4) Schr. Dr. Hecker a/Dr. Bütefisch (Entwurf)
betr. Präambel zum Hydrierlizenzenvertrag

Adressiert/Bt.

Dr. Ludwig Hecker

Blochhammer, den 30. November 1943/Pt
über Heydebreck O/S.

Herrn
Dr. R i n g e r
n.Br. I.G. Farbenindustrie A.G.
Abt. Mineralöl

B e r l i n N W 7
Unter den Linden 78

Betr.: Hydrier-Lizenz-Vertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Ringer!

Ich beziehe mich auf mein heute an Sie gerichtetes Schreiben
betreffend § 1 des Hydrier-Lizenz-Vertrages.

Wir hatten in unserer letzten Berliner Besprechung ferner vorge-
sehen, die von uns vorgeschlagene Präambel zum Vertrage aus dem
Vertragstext herauszunehmen und auf einen Briefwechsel zwischen
den Vorständen unserer Gesellschaften zu verweisen.

Sie finden in der Anlage Entwurf eines solchen Schreibens, zu
dem ich ebenfalls Ihre Stellungnahme erbitte.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler !
Ihr ergebener

gez. Hecker

Anlage!

Abnahme/ab,

**OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
IN BLECHHÄUSER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIEN)**

D E R V O R S T A N D

An den
Vorstand der I.G. Farbenindustrie
A.-G., z.Hd. des Herrn Dr.
B u t e f i s c h

L e u n a /Ers. Merseburg

Dr. Re/rt.

Hydrier-Lizenz-Vertrag

In unserem Entwurf des Hydrier-Lizenz-Vertrages hatten wir, zugleich einer Anregung des Vorsitzers unseres Aufsichtsrates, Herrn Dr. P o e t t, folgend, in einer Präambel hervorgehoben, dass das Werk Blechhauer unter besonderen kriegsbedingten Erschwerungen und Veräuerungen erbaut worden ist und dass dieser Umstand in der Auslegung und Anwendung des Vertrages billigerweise Rechnung getragen werden soll.

In den Vertragsverhandlungen sind die beiderseitigen Untermändler übereingekommen, diese Präambel aus der Einleitung des Vertrages herauszunehmen und zum Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den Vorständen der beiden Gesellschaften zu machen. Es ist dabei klargestellt worden, dass die Präambel keinen materiellen Vertragsinhalt hat, aber uns das moralische Recht gibt, in allen etwa auftauchenden Fragen und Schwierigkeiten von Ihnen eine unsere besondere Lage berücksichtigende, entgegenkommende Behandlung zu erwarten.

Wir haben keinen Zweifel, dass dieser Gedankengang auch vollauf Ihren eigenen Wünschen und Absichten entspricht.

Seit Hitler !

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

Abtschrift/Bt.

Dr. Ludwig Hecker

Blechnammer, den 30.11.1943/24
über Heydebreck C/S.

Herrn

Dr. Ringer

Dr. I.G. Farbenindustrie

A.-G., Abteilung Mineralöl

B e r l i n N W 7

Unter den Linden 78

Betr.: Hydrier-Lizenz-Vortrag

Sehr geehrter Herr Dr. Ringer!

In unserer letzten Berliner Besprechung vom 11.11.43 kamen wir überein, die Frage der Verwendbarkeit der lizenzierten Anlagen für andere Zwecke als die Treibstoffherstellung in einem ausservortraglichen Briefwechsel der Vorstände der beiden Gesellschaften zu regeln und einander unverbindlich Vorschläge für die Fassung der auszutauschenden Schreibbed zu übermitteln.

Ich habe mich bemüht, den Wortlaut unseres an Ihre Gesellschaft zu richtenden Schreibens abzufassen und überlasse Ihnen den Entwurf dieses Schreibens in der Anlage mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach nochmaliger eingehender Überlegung komme ich zu dem Ergebnis, dass es kaum möglich sein wird, bei dieser durch Briefwechsel zu treffenden Regelung irgendwelche näheren Details zu geben, da die Details des konkreten Falles, der möglicherweise während der Vertragsdauer einmal zu regeln sein wird, nicht abzusehen sind. Wir werden uns daher beiderseits in wesentlichen darauf beschränken müssen, die Motive festzuhalten, die Ihnen und unserem in den Vertragsverhandlungen eingenommenen Standpunkt zugrunde gelegen haben, und den übereinstimmenden Willen auszudrücken, bei sich bietenden Anlass eine den Interessen beider Teile in möglichst weitgehendem Umfange gerecht werdende Lösung zu finden.

Im allgemeinen glaube ich, dass dieser Vertragspunkt, dessen Regelung uns jetzt solche Schwierigkeiten bereitet, in der Praxis kaum Schwierigkeiten ergeben wird, weil alle Voraussetzungen dazu fehlen. Wenn wir eines Tages einen anderen Zweig der chemischen Erzeugung aufnehmen wollen, der die I.G. bis dahin nicht interessiert hat, so kann es vernünftigerweise für die I.G. kein Opfer bedeuten, uns in der Bearbeitung dieses Gebietes freie Hand zu lassen. Der andere Fall, dass meine Gesellschaft ein von der I.G. bereits bearbeitetes Gebiet wollte in Angriff nehmen wollen, ist praktisch kaum denkbar, denn einmal würde die I.G. auf diesem Gebiet nach menschlichen Ermessen dank ihrer weit grösseren Forschungskapazität immer um Längen vorausliegen und damit patentrechtlich das betreffende Gebiet sperren können, und zum anderen würde meine Gesellschaft immer das Handikap haben, mit im Kriege und weit überbauten erstellten Anlagen, und zwar dann ohne Reichsgarantie, produzieren und die Anlagen amortisieren zu müssen, während die I.G. über

einen sehr beträchtlichen Bestand an bereits abgeschriebenen Anlagen verfügt.

Ich glaube daher nicht, dass ein Entgegenkommen Ihrer Gesellschaft in dieser Frage für Sie Gefahren in sich birgt. Bitte, haben Sie die Freundlichkeit, meinen Vorschlag zu überprüfen und mir Ihre Stellungnahme, eventuell verbunden mit Ihrem Gegenvorschlag, zu übersmitteln.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler!

Ihr ergebener

Gen. Hecker

Anlage

**BEREICHUNGSGESellschaft HYDRIERENDE ANTIKOKKALISIERUNG
IN BLEIENDE (KUNIG COHEN, BERGHEIM)**

D E R V O R S T A N D

An den
Vorstand der I.G. Farbenindustrie
A.-G., D.H. des Herrn Dr.
B a t e r i e h,
L e u e s / Kra. Karsburg

Er. No/20.

Hydrier-Lizenz-Vertrag

In den Besprechungen, die zwischen Ihnen und uns über den Inhalt des Hydrier-Lizenz-Vertrages gepflogen worden sind, hat die von Ihnen verlangte Beschränkung der Verwendung der lizenzierten Anlagen ausschliesslich auf die Herstellung von Treibstoff einen ganz besonderen Nachdruck eingenommen. Dieses Verlangen ist von Anfang an unseren ernstesten Bedenken begegnet.

Es wurde von Ihnen Herr Dr. B. durch begründet, dass die I.G. durch die Entwicklung der Verhältnisse vor und im Kriege gezwungen werden sei, auf die Hydrierverfahren, die an sich für eine eigene Produktion der I.G. hätten eingesetzt werden sollen, Lizenzen auch an ausserstehende Dritte zu erteilen und mit diesen Lizenzen vor allem das gesamte in vieljähriger Arbeit auf dem Hydriergelände angesammelte Erfahrungsgut herzugeben. Die der I.G. dafür zufließenden Lizenzgebühren seien in keiner Weise ein Äquivalent für den abgegebenen immateriellen Wert. Es müsse daher verstanden werden, dass die I.G., die das Ergebnis kostspieliger, langjähriger Arbeit aus der Hand gebe, in den Lizenzbedingungen sich dafür schütze, dass Erfindungen und insbesondere Erfahrungen und die darauf aufgebaute Technik in der Hand der Lizenznehmer verbleibe, um der I.G. auf nicht lizenzierten, vielleicht patentrechtlich nicht geschützten Gebieten der chemischen Erzeugung Wettbewerb zu bereiten.

So verständlich dieser Standpunkt an sich ist, so wenig kann er anderer Seite jedoch aus Gesichtspunkten genügen, die sich umgekehrt für uns, und zwar ebenfalls zwangsläufig unter dem Einfluss der Kriegsverhältnisse, ergeben. Wie Sie wissen, sind wir nach der Verteilung unseres Aktienkapitals Beteiligter des Oberschlesischen Bergbaues, der mit Recht in der chemischen Verarbeitung die Zukunft der Kohleverwertung sieht. Dieser Bergbau würde, hätte er die Möglichkeit einer freien Entscheidung gehabt, zweifellos eine andere, grössere Wirtschaftlichkeit versprechende Kohlechemische Produktion in Angriff genommen haben, wenn er sich nicht genötigt gesehen hätte, sein gesamtes, insbesondere finanzielle Potential für die Deckung des augenblicklichen Treibstoffbedarfs zur Verfügung zu stellen. Er hat deshalb dieses finanzielle Potential in einer Reihenfolge, die dem Aktienkapital Ihrer Gesellschaft nahekommt, vollständig in einer Anlage investieren müssen, die

ausnahmslos für die Treibstoffgewinnung nach dem I.G.-Hydrierverfahren eingesetzt wird, von einem nicht zu fernem Zeitpunkt ab jedoch auch einmal überhaupt für die kohlchemischen Pläne des Bergbaus verfügbar sein muss.

Der Bergbau hat nach den ihm auferlegten Investitionen kaum sehr die Möglichkeit, neben dem Investitionsprogramm Bleichhammer anderweitige chemische Kohleveredlung aufzunehmen. Mit obenschiefer Berechtigung, wie von Seiten Ihrer Herren der Standpunkt der I.G. vertreten worden ist, ist deshalb von unserer Seite verlangt worden, dass in den Vertrag keine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung der lizenzierten Anlagen aufgenommen werden dürfe.

Obwohl gerade diese Frage in den Verhandlungen Gegenstand unserer eingehender und gründlicher gemeinsamer Überlegungen gewesen ist, hat sich keine Möglichkeit gefunden, die Divergenz zwischen den beiden Auffassungen durch eine einseitige Vertragsbestimmung zu überbrücken. Es soll deshalb durch diesen Briefwechsel von Vorstand zu Vorstand die Linie festgelegt werden, die begeben werden soll, sobald einmal bei unserer Gesellschaft ein praktisches Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwendung der Anlage auftritt.

Die Lösung kann unserer Meinung nach nur darin liegen, dass, sobald dieser Fall eintritt, eine vernünftige und loyale Abwägung der beiderseitigen Interessen erfolgt und dass dabei beide Vertragspartner grundsätzlich als gleichberechtigt behandelt werden. Es muss Bleichhammer, wenn es den Wunsch hat, sich in anderweitige chemische Erzeugung hineinzugeben, dieses Recht in jedem Falle dann zugestanden werden, wenn hiervon wichtige, bestehende Interessen Ihrer Gesellschaft nicht berührt werden. In Fällen, in denen unsere etwaigen Produktionspläne mit bestehenden Interessen Ihrer Gesellschaft kollidieren, sind diese Interessen auf ihre Bedeutung für Sie und uns zu überprüfen und danach eine abgewogene, loyale Lösung zu finden, die in möglichst weitgehenden Umfangs des Interesses beider Seiten Rechnung trägt. (Beispielsweise durch Abschluss einer Konvention oder auf eine sonst geeignete Weise).

Wir bitten Sie, uns ihr Einverständnis zu bestätigen.

Heil Hitler!

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

I. G. Ludwigshafen

~~Büro Sparte I~~

Abteilung Mineralöl
Berlin NW 7
Unter den Linden 78

An
Herrn Dr. Hartmann, Büro Sparte I
Herrn Dr. Jäckh, Hochdruckversuche

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		Dr. Ha/LM	15. Nov. 1943

Betreff Lizenzverhandlungen Blechhammer

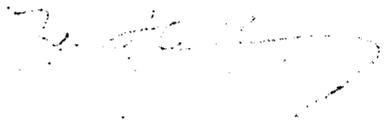
Unter Bezugnahme auf die Verabredung mit den Herren Dr. Hecker, Krönig und Ritgens, zunächst einmal verschiedene Briefentwürfe unverbindlich für beide Firmen in unserem persönlichen Kreis zu prüfen, übersende ich Ihnen hiermit den von Herrn Dr. Ringer und mir überarbeiteten Entwurf eines Schreibens über die Frage der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Treibstoffen bzw. die Verwendung der erhaltenen Produkte für andere Zwecke. Ich bitte Sie um baldige Mitteilung Ihrer evtl. Bemerkungen zu diesem Entwurf und um Übersendung des Entwurfes für ein "Einführungsschreiben" für Blechhammer, das Herr Dr. Hartmann vorbereitet hat, damit diese Herrn Dr. Bütetisch baldmöglichst zur Stellungnahme übersandt werden können vor Absendung an Herrn Dr. Krönig.

In seinem Schreiben an Herrn Dr. Bütetisch hat Herr Dr. Ringer angeregt, dass sich Herr Dr. Bütetisch von uns über die Besprechungen mit Blechhammer etwas näher berichten lässt.

Die ungeänderten Entwürfe für die AT- und DHD-Verträge und Besprechungsprotokolle über DHD und AT gehen Ihnen nach Fertigstellung zu.

Mit den besten Grüßen und Heil Hitler !

Ihr



Anlage

15. November 1943

Brief von I.G. an Blechhammer

In dem Hydrierlizenzvertrag, den wir mit Ihnen abgeschlossen haben, ist in § 1 festgelegt, dass die lizenzierte Anlage nur für die Herstellung von Treibstoffen aus Steinkohle, deren Umwandlungsprodukte oder Erdöl im Wege des Hydrierverfahrens verwendet werden darf und nicht so gesteuert werden soll, dass darin andere Produkte als die lizenzierten und die bei deren Erzeugung zwangsläufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden. Sie verpflichten sich ferner, die Ihnen überlassenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht ausserhalb des lizenzierten Gebiets zu verwenden.

Bei den Vertragsverhandlungen haben Sie unter Hinweis auf die durch die Kriegsverhältnisse bedingten sehr grossen Investitionen nachdrücklich den Standpunkt vertreten, dass Blechhammer sich/die Möglichkeit offenhalten muss, die jetzt errichtete lizenzierte Anlage auch für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Treibstoffen einzusetzen bzw. dass die bei dem Hydrierverfahren erhaltenen Produkte für andere Zwecke als für Treibstoffe verwendet werden dürfen unter der Voraussetzung, dass (die) Schutzrechte der I.G. für diese Umstellung in der Produktion bzw. für die anderweitige Verwendung der Hydrierprodukte nicht erforderlich sind. Eine grundsätzliche Zustimmung zu dieser Forderung würde bedeuten, dass Sie berechtigt wären, nach eigenem Ermessen unsere sämtlichen Ihnen vertraglich überlassenen ungeschützten Kenntnisse und Erfahrungen, die u.a. auch in dem Ausbau und in der Anordnung der einzelnen Apparate der lizenzierten Anlage verkörpert sind, für Zwecke ausserhalb des Vertragsgebietes zu verwenden. Wir haben auch besonders darauf hingewiesen, dass die Ihnen überlassenen Erfahrungen auf dem Hydrierg Gebiet auch diejenigen unserer anderen Lizenznehmer enthalten, denen gegenüber wir verpflichtet sind, dass der im Wege des Erfahrungsaustausches gewonnene Erfahrungsschatz nicht ausserhalb des lizenzierten Hydriergbietes verwendet werden darf. Sie haben eingekauft, dass eine grundsätzliche Zustimmung der I.G. zu Ihren Forderungen der I.G. nicht zuzusagen ist und haben den Standpunkt

vertreten, dass in dieser Frage beiderseits berechnigte Interessen sich gegenüberstehen, die vorläufig durch eine bindende Regelung nicht auszugleichen sind.

Va bei dieser Sachlage Ihren Wünschen so weitgehend wie möglich entgegenzukommen, erklären wir uns grundsätzlich bereit, für den Fall, dass die lizenzierte Anlage aus irgendwelchen Gründen in der weiteren Entwicklung nicht mehr für die von uns lizenzierte Herstellung von Treibstoffen in beträchtlicher Weise nutzbar gemacht werden kann, mit Ihnen gemeinsam zu versuchen eine Regelung herbeizuführen, wonach die lizenzierte Anlage für anderweitige Zwecke eingesetzt werden kann.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Erklärung unserer Verhandlungsbereitschaft wird bereits jetzt zwischen uns vereinbart, dass diese Umstellung in keinem Fall vor Ablauf von 3 Jahren nach Vertragsabschluss vorgenommen werden darf. Die I.G. soll ferner in jedem Fall berechnigt sein, ihre Zustimmung zu verweigern, wenn durch diese Umstellung wichtige Interessen der I.G. verletzt werden.

Verteiler

Herrn Dr. Dr. Bützfisch
✓ Hochdruckversuche
Abt. Mineralöl Eln.
Rechtsabteilung
Patentabteilung
Bspl.

Aktennotiz

über

eine Besprechung am 11. November 1943 in Berlin

Anwesend:

Dr. Krönig
Dr. Rittgen
Dr. Hecker

Schlesien Benzin

Dr. Ringer
Dr. Hahn
Dr. Jäckh
Dr. K. Hartmann.

IG

Betr.: Hydriervertrag Blechhammer

Zugrundegelegt wurde der letzte Vertragsentwurf von Blechhammer vom 17.8. Zur Begründung seiner in der Präambel enthaltenen Klausel über ungewöhnliche Verhältnisse wurde von Blechhammer ausgeführt, daß die Lage des Werkes wesentlich ungünstiger sei als bei allen anderen Hydrierwerken. Auf amtliche Veranlassung mußte das Werk außerhalb des Kohlenreviers, also mit Frachtbelastung für die Kohle, auf ungünstigen Baugrund erstellt werden, der hohe Anschließungskosten verursachte. Ferner wurde die Planung für die Leistung des Werkes mehrfach geändert, sodaß sich die Fertigstellung in die ungünstige Kriegszeit hineinzog. Schließlich muß Blechhammer einen außerordentlich großen Teil seiner Kapazität in Form von Heizöl verwenden, welches zu normalen Preisen nicht verkäuflich sein soll. Wir erkannten diese Erschwernisse zwar an, möchten aber doch mit Rücksicht auf die übrigen Hydrierverträge die Klausel nicht in den Vertrag aufnehmen. Es wurde daher vorgeschlagen, die hier vorgebrachten Gedanken über diese Frage in einem gesonderten Schriftwechsel zwischen maßgebenden Personen beider Gesellschaften niederzulegen.

Die wesentlichste Meinungsverschiedenheit besteht zu der von uns in § 1 festgelegten Bestimmung, wonach die Lizenz nur für die Erzeugung von Treibstoff erteilt wird, während Blechhammer für sich das Recht in Anspruch nehmen möchte, die Anlage im Bedarfsfalle auf andere Produktionen umzustellen und dabei, soweit erforderlich, die Schutzrechte der IG verwenden zu können. Als Begründung hierfür wird insbesondere angeführt, daß das Hydrierwerk, welches bei Vollausbau ca. 1 Milliarde Kosten wird, damit im Gegensatz zu anderen Fällen die verfügbaren Mittel der Gesellschaft auf lange Zeit so ausschließlich beansprucht, daß es unzumutbar wäre, diesen großen Betrag ausschließlich auf dem engen Vertragsgebiet festzulegen. Demgegenüber vertraten wir den alten Standpunkt, daß die Investitionen Blechhammer durch Garantie-Vertrag gesichert sind und daß wir daher wenigstens während der Vertragsdauer die zum Schutze der IG-Interessen

1943
16

geschaffene Bestimmung beibehalten müssen, wozu wir im übrigen auch durch die Rücksicht auf die übrigen Hydrierverträge verpflichtet wären.

Von Blechhammer wurden folgende Vermittlungsvorschläge vorgetragen: Die Anlage darf erst nach 5 - 6 Jahren auch für andere Produktionen benutzt werden, wobei etwaige Schutzrechte der IG zu angemessenen Bedingungen erteilt werden sollen.

Oder: Die Anlage darf aus wichtigen Gründen auf andere Produktionen umgestellt werden, jedoch sollen davon bestimmte Arbeitsgebiete der IG ausgenommen bleiben. Hierfür wurden Stickstoff und Methanol genannt, wozu wir uns jedoch nicht äußerten.

Oder: Eine Verwertung der Anlage für andere Zwecke soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn wichtige Interessen von OHW dafür sprechen, und dann nur nach Fühlungnahme mit der IG. Falls dadurch wichtige Interessen der IG verletzt werden oder diese in Vertragskollision gebracht wird, sollen sich die Parteien um eine beiden Teilen gerechtwerdende Lösung bemühen.

Alle drei Vorschläge erklärten wir für nicht befriedigend und bestanden auf der Beibehaltung unserer ursprünglichen Formulierung, wonach die Anlage während der Vertragsdauer nicht auf andere Produkte als Treibstoff gesteuert werden darf. In einem gesonderten Schriftwechsel könnte dann vielleicht eine gewisse Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Blechhammer zugesagt werden, jedoch behielten wir uns hierzu die endgültige Entscheidung unseres Vorstandes vor.

In § 6 soll die von Blechhammer gestrichene Ziffer 1) wieder aufgenommen werden, wonach der Lizenznehmer die ihm aufgrund des Vertrages zuzulassenden Kenntnisse und Erfahrungen nur für die Zwecke der Hydrierung gemäß der ihm erteilten Lizenz verwerten wird. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der Erörterung zu § 1, und die Bedenken von Blechhammer wären durch den dabei in Aussicht genommenen Briefwechsel zu beheben.

In § 8 hatte Blechhammer in seinem Entwurf unter Ziffer 4) verlangt, daß seine Lizenzgebühr einen entsprechenden Nachlaß erfahren müßte, falls der Lizenznehmer zu Schadensersatzleistungen bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte herangezogen würde. Wir lehnten diese Fassung erneut ab und erklärten, daß wir eine solche Patent-Garantie grundsätzlich ablehnen müßten. Unsere Lizenzgebühr enthalte auch keinerlei Rückstellungen für eine derartige Haftung, und wir müßten dann, falls wir dem Gedanken der Patentgarantie überhaupt näher treten wollten, einen entsprechenden Zuschlag hierfür in unsere Lizenzsätze einrechnen. Die Herren von Blechhammer baten darum, daß seitens der IG ein derartiger Vorschlag gemacht würde und erklärten im übrigen zu diesem Punkt, daß er sich insofern von den anderen diskutierten Punkten unterscheide, als sie darin keinen Konflikt berechtigter Interessen sehen könnten. Während sie anerkennen müßten, daß in den vorhergehenden Fragen auch der Standpunkt der IG seine Berechtigung habe, müßten sie dies hinsichtlich der Verweigerung einer Patentgarantie bestreiten.

§ 10. Wir hielten es für vertretbar, daß Blechhammer die im Schreiben vom 6.4. gewünschte Zusage gemacht wird, wonach die Belieferung von Aktionärwerken mit zu den Interessen des Hydrierwerkes gehören soll, welche bei Streitfragen über die Verwertung von Abfall- und Nebenprodukten berücksichtigt werden sollen.

§ 14. Die von Blechhammer gewünschte Erstreckung des Erfahrungsaustausches über das Vertragsende soll nicht aufgenommen werden. Auch die Bestimmung, daß für weitere Ausbaustufen entsprechende Verträge abgeschlossen werden, erscheint an dieser Stelle überflüssig.

gez. Hartmann

A k t e n n o t i z

Betr.: Hydrilixvertrag Blechhammer

Aufgrund der Besprechung vom 11.11. ergaben sich folgende Änderungen gegenüber der Fassung des von Blechhammer unter dem 17.8. vorgelegten Vertragsentwurfes.

S. 2 ist umgestaltet nach Anlage.

S. 6 ist in Zeile 9 einzufügen: in "möglichster" Anlehnung.

Auf S. 7 wird in § 6 als neue Ziffer 1 wieder eingefügt:

" Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm aufgrund dieses Vertrages oder bei der Errichtung oder dem Betrieb der lizenzierten Anlage zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen nur für die Zwecke der Hydrierung gemäß der in § 1 erteilten Lizenz zu verwenden."

Am Ende der neuen Ziffer 2) werden die Worte angefügt:

" des anderen Vertragspartners " .

Auf S. 13 wird der 2. Absatz von Ziffer 2 und die Ziffer 3 gestrichen.

Auf S. 10 wollen wir in § 8 den von Blechhammer eingefügten zweiten Absatz von Ziffer 4) wieder streichen. Hierüber besteht jedoch noch keine Einigkeit.

Anlage

~~D. Herrn Direktor Dr. Bütefisch~~
Hochdruckversuche
Abt. Mineralöl Eln.
Rechtsabteilung
Patentabteilung
BSpI.

*Die Unterbrechungen sind
- 2 -*

Die Lizenz bezieht sich mengenmäßig einstweilen auf die gesamte Treibstoffherzeugung der lizenzierten Anlage, so wie diese bei Vertragsabschluss gebaut und als lizenzierte Anlage bezeichnet wird, und zwar:

Zahl der Hochdruckkammern für den:	1. Ausbau
Sumpfphasekammern	4
Gasphasekammern	4

Eine Erweiterung der lizenzierten Anlage darüber hinaus wird der Lizenznehmer nur aufgrund einer zusätzlichen Vereinbarung mit der IG., zu welcher diese grundsätzlich bereit ist, vorzunehmen. Die Bedingungen einer solchen Vereinbarung sollen den Grundsätzen dieses Vertrages unter angemessener Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung entsprechen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die lizenzierte Anlage nicht so gesteuert werden soll, daß darin andere Produkte als die lizenzierten Produkte und die bei deren Erzeugung zwangsläufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden.

- (2) Die Begriffe "Hydrierung" bzw. "Hydrierverfahren" und "Hydrierrechte" im Sinne dieses Vertrages sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher definiert.
- (3) Unter "Treibstoffen" sind im Sinne dieses Vertrages zu verstehen: Autobenzin, Flugbenzin, Hochleistungskraftstoff, Treibgas, Heizöl und Dieselkraftstoff.

§ 2.

Technische Unterstützung auf dem lizenzierten Gebiet.

- (1) Die IG. wird dem Lizenznehmer für die lizenzierte Anlage weitestgehende technische Unterstützung gewähren.

I. G. Ludwigshafen

An Herrn Dr. Ringer,
Abteilung Hochdruck,
Büro Sparte I.

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom Unser Hausnr. Unsere Zeichen Ludwigshafen a. Rh.

Rechtsabteilung

Dr. D/S

8. Oktober 43.

Betreff Hydrierlizenzvertrag Blechhammer.

Wir glauben, in Übereinstimmung mit dem Spartenbüro, dass man sich mit den Formulierungen des uns mit Schreiben vom 21. August 1943 von Blechhammer überreichten neuen Vertragsentwurfs bis auf die Bestimmungen über den Umfang der Lizenz und die Geheimhaltung im wesentlichen einverstanden erklären kann.

Die Neufassung der Präambel, insbesondere der Hinweis auf die ungewöhnlichen Verhältnisse der Kriegszeit, unter denen der Aufbau von Blechhammer vor sich geht, scheint uns nicht ungefährlich zu sein. Jedenfalls müsste man eine Aufklärung suchen, was Blechhammer mit dieser Einschaltung bezweckt, am besten würde sie ganz gestrichen.

Auf S. 2 Zeile 3 oben würden wir zwischen den Worten "gebaut" und "wird" ⁺ und in Abs. 2 hinter der Aufführung der Zahl der Hochdruckkammern anstatt "Hydrieranlage" "lizenzierte Anlage" setzen.

Die Formulierungen von Blechhammer im § 1 Ziff. 1, letzte Absätze, über den Umfang der Lizenz glauben wir nach wie vor ablehnen zu müssen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unseres Schreibens vom 20. 2. 1943 an Herrn Dr. Ringer. Es wäre jedoch zu überlegen, ob man nicht, um in diesem Punkte eine Auflockerung der festgefahrenen Situation zu erreichen, in Ergänzung unserer bisherigen Textung unseres Entwurfs vom 27. 2. 1942 einen Kompromißvorschlag etwa folgenden Inhalts unterbreiten sollte:

" Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die lizenzierte Anlage nicht so gesteuert werden soll, dass darin andere Produkte als die lizenzierten Produkte und die bei deren Erzeugung zwangsläufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden.

Soweit es die Kriegswirtschaft im Interesse des Rüstungsbedarfs der deutschen Wehrmacht erfordert, ist die I. G. jedoch bereit, im Einzelfall zu prüfen, welche ihrer Verfahren ausserhalb des Vertragsgebiets in wirtschaftlich vernünftiger Weise zur Anwendung und Herstellung anderer als der lizenzierten Produkte in der lizenzierten Anlage geeignet sind."

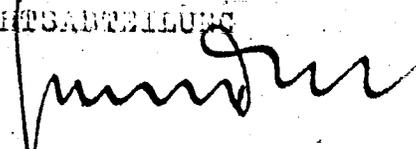
Hinsichtlich der Bedenken Blechhammers zu Ziff. 1 unseres § 6 über die Geheimhaltung dürfen wir uns ebenfalls auf unsere Äusserung vom 20. 2. 43 an Herrn Dr. Ringer beziehen und glauben, dass nach entsprechender mündlicher Aufklärung Blechhammer unsere Vorschläge anerkennen wird, da sie in der Tat nicht den von Blechhammer befürchteten Erfolg beinhalten.

Auf die uns ebenfalls mit Schreiben vom 21. 8. 43 überreichten Entwürfe zum DHD- und AT-Verfahren werden wir noch zurückkommen.

RECHTSABTEILUNG

+) ergänzen: "und als lizenzierte Anlage bezeichnet",

22. Okt. 1943
26624



I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

An Rechtsabteilung Lu

Hochdruckversuche Lu

Herrn Dr. Ringer, Bln.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		Dr. Jo/W.	15. Sept. 1943

Betreff Hydrierlizenzvertrag/Blechhammer / Schreiben v. Blechhammer v. 17.8.43

Die Neuordnung des Vertrages in Übereinstimmung mit den DAB- und AT-Verträgen erscheint zunächst einleuchtend und vernünftig.

Gegen den einheitlichen Gebrauch der Ausdrücke „lizenzierte Anlage“, „lizenziertes Verfahren“ und „lizenziertes Gebiet“ sowie gegen den Ersatz von „Absätzen“ durch „Ziffern“ ist nichts einzuwenden.

Präambel. Mit der Einfügung „nach Maßgabe des folgenden Vertrages“ können wir uns unbedenklich einverstanden erklären. Die Forderung für den Ersatz von „Verfahren und Erfahrungen“ durch „Erfindungen und Erfahrungen“ ist einleuchtend. Die Generalklausel könnte mit gleichem Recht auch von anderen Werken wie z.B. Brück in Anspruch genommen werden. Trotzdem sind wir der Meinung, dass sie in der vorliegenden Fassung keine Verpflichtung für die I.G. enthält, die ihr Schwierigkeiten bereiten könnte, und wir daher letzten Endes Blechhammer das Zugeständnis machen können.

§ 1 Ziff. 1 Abs. 2. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass unter den gegebenen Verhältnissen der Vertrag nur auf die Ausbaustufe I abgestellt werden sollte. Dass die Bedingungen für eine Erweiterung dieser Ausbaustufe denen dieses Vertrages entsprechen sollen, erscheint uns annehmbar.

Unannehmbar hingegen sind die beiden letzten Absätze von Ziffer 1. Wir können nur nach wie vor entsprechend dem von der Rechtsabteilung an Herrn Dr. Ringer gerichteten Schreiben vom 20.2.43 antworten, dass von vornherein auch andere Ausgangsstoffe in der Anlage verarbeitet werden dürfen.

§ 1 Ziff. 3 Die Auslassung der näheren Kennzeichnung für Auto- und Flugbenzin ist an dieser Stelle u.E. unbedenklich und berechtigt; wesentlicher wäre sie an und für sich in § 4 Ziff. 3 a. (Lizenzgebühren). Da aber auch die Rheinbraun- und Gelsenberg-Verträge diese Kennzeichnung an der entsprechenden Stelle (§ 5 Ziff. 3 a.) nicht enthalten (nur der Pöhlitz-Vertrag enthält sie) können wir uns auch hier mit der Fortlassung einverstanden erklären.

Auch den neuen Passus betr. die Abgabe für Hochleistungskraftstoff halten wir für tragbar.

§ 2 Ziff. 3 Gegen die weitere Fassung „auf ihren eigenen Anlagen“ anstelle der Nennung von Leuna und Ludwigshafen haben wir keine Einwendung.

§ 3 Ziff. 2 Die neue Definition für Selbstkosten und Gewinnaufschlag entpricht unseren neuen Hydrierverträgen mit Rheinbraun und Gelsenberg. Der Satz bez. des Überprüfungsrechtes ist im Hinblick auf § 12 überflüssig, könnte aber stehenbleiben, wenn Blechhammer es wünscht. Gegen die Einbeziehung der Regenerierung in die Meistbegünstigung haben wir keine Bedenken.

§ 4 Ziff. 3a Abs. 2: Die neuen Ausdrücke "zusammengerechnete Menge der vorgenannten Treibstoffe" und "Summe der Jahresproduktion" erhöhen die Klarheit. Die Einbeziehung des Hochleistungskraftstoffes in den Mengenrabatt war auch bei der alten Fassung schon beabsichtigt.

Ziffer 3 b: Eine generelle Lizenzfreiheit für an I.G. gelieferte Nebenprodukte erscheint uns zweckmässig, nachdem ausser den Lieferungen von Methan und Athan an Heydebreck voraussichtlich auch nach Eutan in Frage kommen könnte.

Ziffer 4: Den Änderungen stimmen wir zu.

Ziffer 5: Es wurde an sich schon bisher so gehandhabt, dass Zinsen nicht berechnet wurden. Wenn es aber im Vertrag ausdrücklich so festgelegt wird, müsste eine Sicherung eingebaut werden, dass die Abschlagszahlungen tatsächlich soweit als möglich entsprechend der wirklichen Produktionshöhe geleistet werden, da wir sonst Zinsverluste zu tragen hätten. Wir schlagen daher vor, statt "in Anlehnung" zu sagen "in möglichster Anlehnung".

§ 5 Ziff. 1: Wir sind mit der Änderung einverstanden.

§ 6 alte Ziff. 1: Blechhammer ist nach seinem Schreiben vom 1.9.42 der Ansicht, dass es nur bezüglich der ihm von der I.G. zufließenden Erkenntnisse und Erfahrungen durchführbar sein könne, diese nur für die Zwecke der Hydrierung zu verwerten, nicht aber bezüglich der beim Betrieb der Anlage von ihm selbst erworbenen. Rechtsabteilung bestätigt im Schreiben vom 20.2., dass unsererseits nur an die von der I.G. zufließenden Kenntnisse gedacht ist. Mit dieser Auslegung sollte die Ziffer u.E. im Vertrag enthalten bleiben. Blechhammer könnte mündlich dazu noch gesagt werden, dass dabei überhaupt nur für das lizenzierte Gebiet wesentliche Kenntnisse und Erfahrungen gemeint sind und die Verpflichtung für Blechhammer daher gar nicht so schwierig ist, wie sie ihm zunächst erscheint, wofür auch spricht, dass sie sämtliche anderen Lizenznehmer widerspruchslos anerkannt haben.

neue Ziffer 1: Mit der Änderung sind wir einverstanden.

§ 8: Die Einleitungsworte sind in der Tat überflüssig.

Ziff. 2 Abs. 2 u. Ziff. 3: Die jetzige Formulierung ist in Ordnung.

Ziff. 4: Wir schlagen vor, den Zusatz abzulehnen, da darin ein Misstrauen in unsere Patentsituation liegt. Wir sollten aber Blechhammer bei der Verhandlung mitteilen, dass wir gegebenenfalls danach handeln würden.

Ziff. 5 ist in Ordnung

§ 10: In der ersten und drittletzten Zeile muss der Einheitlichkeit halber "OHW" durch "Lizenznehmer" ersetzt werden. Der Wunsch Blechhammers, sein Schreiben vom 6.4.43 als die gemeinsame Auffassung wiedergebend zu bestätigen, bedeutet, dass wir Blechhammer zugestehen sollen, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Belieferung der an ihm beteiligten Konzerne mit Nebenprodukten als zu seinen Interessen gehörig betrachtet wird. Dies haben wir für Phenol bereits zugestanden. Wir sehen daher keinen Grund, nicht auch das generelle Zugeständnis zu geben.

Mit § 14 sind wir einverstanden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir bis auf 2 Punkte mit allen Vorschlägen Blechhammers einverstanden sein können. Hinsichtlich der Ausweitung der Lizenz und eines evtl. Nachlasses der Lizenzgebühren bei Versagen unseres Patentschutzes gehen jedoch unsere Auffassungen noch weit auseinander.

BERO SPANTE I

[Handwritten signature]

Fernschrift

DRINGEND Hafen
Fernschreiber

Aufgenommen
durch Zeit

aus

Nummer

Tag

Zeit

Empfänger in Ludwigshafen

BLN L 66 16.8.1943 19.43 = HOCHDRUCK LU =

FUER DR JAECKH - BESPRECHUNG IN BLECHHAMMER FINDET
NICHT STATT . DAFUER BESPRECHUNG AT - UND DHD -
VERTRAG MIT BRABAG20. AUGUST 10 UHR LAENDERBANK .
KROENIG VERSUCHT , BESPRECHUNG BLECHHAMMERVERTRAEGE
AM 26. AUGUST IN BERLIN EINZURICHTEN =

18. Aug. 1943
95217

HAHN + BLN L. +

I.G. Farbenindustrie Akt. Ges.

Rechtsabteilung

Ludwigshafen (Rhein)

Dr. D/F1 31.3.43

21. Mai 1943

Dr. Wb./Me. 33122A

Erfahrungsaustausch mit Blechhammer.

Bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben möchten wir noch darauf hinweisen, dass u.E. eine Beschränkung des Erfahrungsaustausches auf die eigentliche Schwelung unter Ausschluss der Kondensation und Teerzerlegung wohl kaum möglich ist. Ein inzwischen stattgefundenen Besuch von Ausswitzer Herren in Blechhammer hat auch gezeigt, dass zumindest die Kondensation von starkem gegenseitigen Interesse ist. Wir möchten daher vorschlagen, den Erfahrungsaustausch auf Schwelerei und Teerkondensation zu beziehen.

ABTEILUNG FÜR
Wirtschaftlichkeitsprüfung

Antw. a. 32129

Batr.: 26972

§ I. 3. Ld., Hochdruckvers. Or ✓

Sparte I

Patentabtlg.,

AWP ✓

WWS Me

28. Mai 1943

Abschrift

AW

033424 - 8. JUN 1943

I.G. Ludwigshafen

Beantwortet:

Aktuell

An

I.G. Berlin

Abt. f. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Büro Dr. Langheinrich

Ihre Zeichen Ihre Nachricht v.
Dr. Wb/Me. 21.5.1943

Unsere Zeichen Ludwigshafen a/Rh.
Rechtsabt. 31.5.1943
Dr. D/E.

Betr.: Erfahrungsaustausch mit Blechhammer.

Mit Ihrem Vorschlag, den Erfahrungsaustausch auf Schmelzeri und Teerkondensation zu beziehen, sind wir vom rechtlichen Standpunkt aus auch nach Rücksprache mit unserer Vertragszentrale einverstanden.

I.G. FARSENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Rechtsabteilung Lu.

gez. 2 Unterschriften

Hochar. Versuchs Lu
Sparte I
Pat. Abt. Lu

Abschrift
(Fsch)

I.G. Berlin NW 7
Hydrierw. Blechh. 15.4.43. fs. nr. 195 15,38 Uhr / go.

Von Dir. Dr. Kroenig
an Abtlg. Mineralöl

Ihr Brief vom 5. April, der für April vorgeschlagene Termin kommt für uns leider nicht in Frage. Die von Ihnen vorgeschlagene Maiwoche ist durch hohen Besuch in unserem Werk besetzt. Erbitten wegen anderer zu treffender Dispositionen Ihre Antwort durch dringendes Fs., ob für die Besprechung die Woche ab 10.5. in Frage kommt.

Kroenig

I.G. Berlin NW 7
Hydrierw. Blechhox.

Büro Sparte I

Abt. Mineralöl Dr. Ha/Fsch

14.4.43.

Dir. Dr. Kroenig
Hydrierwerke Blechhammer

Dringend

Fernschreiben: Ihr Fernschreiben vom dreizehnten April. Bedauern, daß Besprechung in Woche ab zehnten Mai nicht in Frage kommt wegen dringender Auslandsreise. Wir werden baldmöglichst neuen Termin vorschlagen

Ringer

16. Apr. 1943
92007 ✓

Hochdruck ✓
Büro Sparte I, Op.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Lerk Ausschwitz,
Auschwitz G. B.

Brs./Ar. 27.3.1943

Rechtsabt. Br. 9/36. 12. Mai 1943.

Erfahrungsaustausch mit Blechhammer auf dem Schmelzgebiet.

Wir haben noch Ihr Schreiben vom 27. März 1943 vorgelesen, dessen Inhalt wir den interessierten I.G.-Stellen, Herrn Dr. Langheinrich, Berlin, Büro Sparte I, Oppau, Patentabteilung Lu und Hochdruckversuche, Oppau, zur Stellungnahme zugeleitet haben. Wie wir inzwischen feststellen konnten, besteht über die von Ihnen vorgeschlagene Abmachung mit Blechhammer allseits Einverständnis. Nachdem die Abmachungen mit Blechhammer bereits mündlich zustande gekommen sind, ist auch sachlich gegen ihren Inhalt nichts einzuwenden; dies insbesondere, da wir der Ansicht sind, daß wir bei der praktischen Handhabung des Erfahrungsaustausches noch durchaus in der Lage sind, diesen evtl. den Umfang nach nur auf die eigentliche Schmelzung der Kohle anzuwenden und damit die Kondensation und die gesamte Feerzerlegung und Weiterverarbeitung auszuschließen. Bei einer evtl. Besichtigung der Anlagen von Blechhammer müßten allerdings in einem solchen Fall unsere Werke entsprechende Beschränkungen innehalten. Von Seiten der Abteilung Hochdruckversuche wird in Erläuterung zu dem Gesprächsbericht des Herrn Dr. Krönig festgestellt, daß der Erfahrungsaustausch das Ziel hat, sich gegenseitig beim Betrieb der beiden Schmelzanlagen zu helfen und technische Erfahrungen bei der Durchführung der derzeit in diesen Anlagen angewandten Schmelzverfahren auszutauschen. In Übereinstimmung mit der Abteilung Hochdruckversuche halten wir lediglich eine zeitliche Beschränkung des Erfahrungsaustausches z. B. auf Kriegsdauer, mindestens aber auf 2 Jahre mit jeweiliger Verlängerungsmöglichkeit für wünschenswert.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Rechtsabteilung

gez. Brandel

Herrn Dr. Langheinrich, Bln,
Hochdruckversuche, Op,
Büro Sparte I, Op,
Patentabt. Lu.

Durchschlag

Bauunterteilung Ia.

B/ka 370.

13.4.45.

Erfahrungsamtensch mit Blechhammer.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31.3., mit dem Sie uns mitteilen, dass zwischen unserem Werk Ausschuss und dem OUB. Blechhammer ein Erfahrungsamtensch über die Schmelzverfahren Erfahrungen verabredet wurde.

Wir stimmen Ihrer Ansicht zu, dass gegen diese Vereinbarung, die vollständig innerhalb des Hydrarlizenzvertrages liegt, niemand etwas mehr einzuwenden hat. In Einklang mit dem Besprechungsbericht des Herrn Dr. König hat festgestellt, dass der Erfahrungsamtensch das Ziel hat, sich gegenseitig beim Betrieb der beiden Schmelzanlagen zu helfen und technische Maßnahmen bei der Durchführung der Arbeit in diesen Anlagen zu gewährleisten. Eine zeitliche Begrenzung z.B. auf Kriegsdauer, mindestens aber auf 2 Jahre, mit möglicher Verlängerungsmöglichkeit, halten wir ebenfalls für wünschenswert.

[Handwritten signature]

I. G. Ludwigshafen

Hochdruckversuche

An

Rechtsabteilung Lu.

*als Entscheidung über die Durchführung des...
Kontakt zu...
festig...
Hilf...
...
In...*

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen
P/Lu 558.

Ludwigshafen a. Rh.
10.4.43. WJ/Le.

Betreff Erfahrungsaustausch mit Blechhammer.

In Ergänzung zu dem von Ihnen geplanten Schreiben an Auschwitz weisen wir darauf hin, daß der Anregung in dem Besprechungsbericht des Herrn Dr. Krönig „auf eine schriftliche Fixierung des Erfahrungsaustausches zu verzichten“ keine Bedeutung zukommt, nachdem in dem gleichen Bericht schriftlich fixiert ist, „dass die Angehörigen der einen Firma die Schwelanlage der anderen Firma uneingeschränkt besichtigen können und dass die in Betrieb gewonnenen Erfahrungen auf Wunsch ausgetauscht werden.“ Wir halten es daher für richtig, OHW. noch eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen und dabei den Erfahrungsaustausch zu beschränken:

- 1.) sachlich: auf die im Betrieb der Schwelerei gewonnenen technischen Erfahrungen,
- 2.) zeitlich: beispielsweise auf 2 Jahre, da man sonst die Vereinbarung mit der OHW. nicht übersehen kann.

Wir nehmen an, dass sich die OHW. mit diesen Beschränkungen einverstanden erklären, da es ihnen nur auf den Betrieb der Schwelanlage, nicht aber auf verfahrensmässige Verbesserungen ankommt.

Handwritten notes at the bottom of the page, including a signature and various illegible scribbles.

1871

1872

After having been
 some distance from the
 my own friends the day
 given me a chance to
 see things at an early hour of the
 year - I have since then

4.2

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft
Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien).

An die

I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft,

Ludwigshafen a.Rh.

Uns. Zeich.: Postanschrift: Blechhammer
Dr. Ri./JK. Nord u-Heydebreck O/S.

6. April 1943.

Betr.: Hydrier-Lizenz-Vertrag.

Wir nehmen Bezug auf die in unserem Schreiben vom 9. Nov. 1942 bzw. Ihren Schreiben vom 5. und 8. d. Mts. vorgeschlagenen Termine für eine Besprechung der Lizenzverträge und bedauern, daß infolge ungünstiger Umstände die Zusammenkunft nicht möglich war. Wir erwarten jetzt gemäß Ihrem Fernschreiben vom 14. ds. Mts. Ihren Vorschlag eines neuen Termins.

In der Besprechung würden zur Diskussion stehen:

1. Der Hydrier-Lizenz-Vertrag,
(letzter Vorgang unser Schreiben vom 1. Sept. 1942).
2. Der DHD-Lizenz-Vertrag,
(letzter Vorgang unser Schreiben vom 1.9.1942).
3. Der AT-Lizenz-Vertrag,
(letzter Vorgang unser Schreiben vom 11.12.1942).

Zu Punkt 1 haben Sie uns unter dem 12. Okt. 1942 einen neuen Vorschlag für die Nebenprodukten-Klausel (§10) mit der Bitte um Prüfung übersandt. Wir haben diese inzwischen vorgenommen und glauben Ihnen zusichern zu können (vorbehaltlich der Zustimmung unseres Aufsichtsrates die wir erst einholen möchten, wenn wir mit Ihnen grundsätzlich einig geworden sind), daß die Klausel in der von Ihnen vorgeschlagenen Form angenommen wird.

Wir müssen aber vorsorglich darauf aufmerksam machen, daß die Interessen unserer Gesellschaft, die nach Ihrem Vorschlag bei den zur Vermeidung von Schädigungen der I.G. zu suchenden Lösungen zu berücksichtigen sind, die Ihnen bekannte etwas komplexe Natur haben, d.h. daß wir die grundsätzliche Möglichkeit der Belieferung der an uns beteiligten Konzerne mit Nebenprodukten als zu unseren Interessen gehörig betrachten müssen. Damit, daß dies nicht besonders vertraglich festgelegt wird, sind wir einverstanden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Gedanken der in Aussicht genommenen Erörterung zu Grunde legen könnten; vermutlich wird dann die Frage der Nebenprodukten-Klausel in wenigen Minuten erledigt sein.

Heil Hitler!

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Unterschriften (Josef Hans Krönig)

H. Dir. Dr. Bütefisch, Leuna,
H. Dir. Dr. Pier, Lu.,
H. Dir. Dr. Schunok, Leuna,
H. Dir. Dr. Ringer, Bln.,
Büro Sparte I, Op.,
Patentabtlg. Lu.

Unsere Zeichen:

Tag:

Blatt:

Dr.D/Fl.

31. März 1943.

Herrn Dr. Langheinrich, Bln.,
✓ Hochdruckversuche, Op,
Büro Sparte I, Op,
Patentabteilung, Lu.

Betr.: Erfahrungsaustausch mit Blechhammer.

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Schreiben unseres Werkes Auschwitz, aus dem Sie ersehen, daß mit den Oberschlesischen Hydrierwerken Blechhammer ein Erfahrungsaustausch über die beim Betrieb von Schwelanlagen gewonnenen Erfahrungen mündlich vereinbart worden ist, worüber Sie bereits durch Vorgänge, insbesondere das Schreiben unserer Rechtsabteilung vom 9. Juli 1942 unterrichtet sind.

Nachdem die Abmachungen bereits mündlich zustande gekommen sind, glauben wir, daß auch sachlich gegen ihren Inhalt nichts einzuwenden ist; dies insbesondere, da wir der Ansicht sind, daß man bei der praktischen Handhabung des Erfahrungsaustausches noch durchaus in der Lage sein wird, diesen evtl. dem Umfang nach nur auf die eigentliche Schwelung der Kohle anzuwenden und damit die Kondensation und die gesamte Teerzerlegung und Weiterverarbeitung auszuschließen. Bei einer evtl. Besichtigung der Anlagen von Blechhammer müßten allerdings in einem solchen Fall unsere Herren entsprechende Beschränkungen innehalten.++)

Wir beabsichtigen, auf das Schreiben von Auschwitz im vorstehenden Sinne zu antworten, wären Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie uns Ihre Auffassung vorher wissen lassen würden.

Rechtsabteilung Lu

Anlage

++) Außerdem hielten wir es für richtiger, den Erfahrungsaustausch zeitlich in vernünftiger Weise zu begrenzen.

3. Apr. 1943
216/24 ✓

Abschrift.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werk Auschwitz O.S.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung,

Ludwigs h a f e n a / Rhein.

Leuna Werke

Ers./Kr. 27. März 1943.

Betr.: Erfahrungsaustausch mit Blechhammer auf dem Schmelzgebiet.

Die Oberschlesischen Hydrierwerke Blechhammer, mit welchen wir seit Beginn der Planung Auschwitz ebenso wie mit den Reichswerken Hermann Göring und anderen Firmen im Oberschlesischen sevier gelegentlich Unterhaltungen über Schweleraufahrungen geführt haben, sind wiederholt mit dem Wunsch an uns herangetreten, einen Erfahrungsaustausch auf dem Schmelzgebiet offiziell zwischen OHW und I.G. zu vereinbaren. U.a. haben wir uns auch mit Ihrem Herrn Dr. Heintzler in dieser Sache am 15.1.1942 besprochen und Ihnen eine weitere Stellungnahme am 15.7.1942 auf Ihre Anfrage vom 9.7.1942 zugeleitet.

Nachdem neuerdings die OHW auf eine klare Stellungnahme in dieser Sache gedrängt und hiervon die Genehmigung einer Besichtigung eines einfachen Anlageteiles (Teerkeller) der Lurgi-Schmelzanlage in Blechhammer abhängig gemacht haben, haben wir unseren früheren Überlegungen entsprechend uns bereit erklärt, die in Betrieb von Schwelanlagen gewonnenen Erfahrungen mit den OHW auszutauschen, jedoch gebeten, davon Abstand zu nehmen, den Erfahrungsaustausch vertraglich festzulegen. Die Abmachung soll als gentlemen-agreement gelten und die Rechte der einen Seite sollen von der anderen Seite in fairer Weise gewahrt werden.

Wie wir Ihnen schon früher dargelegt haben, sind wir der Meinung, daß ein Erfahrungsaustausch in dieser Form für uns nicht von Schaden, sondern nur von Nutzen sein kann. Bei der Schwelerei handelt es sich nicht um einen Erzeugnis-, sondern um einen Rohstoffbetrieb, der von einer Reihe von Firmen gebaut wird und auch für uns in Auschwitz von Spezialfirmen (Lurgi und Didier) eingerichtet wird. Die rein betrieblichen Erfahrungen, auf die sich unser Erfahrungsaustausch beziehen soll, werden ohnehin anderen Interessenten über die Baufirmen im weitesten Umfang bekannt, so daß wir durch eine Sperrung gegen eine gelegentliche Unterhaltung über die Betriebserfahrungen kaum etwas für uns gewinnen können. Auf der anderen Seite war für uns die Überlegung maßgebend, daß wir einen Erfahrungsaustausch, der tatsächlich schon bestand, nicht plötzlich abbrechen konnten, ohne in den Ruf zu kommen, daß wir unfaire Partner sind.

Die Besprechung, die der Linkunterzeichnete in dieser Angelegenheit mit den Herren von OHW in der Länderbank am 3.3.43 geführt hat, hat Herr Dir. Dr. Krönig in der beifolgenden Aktennotiz niedergelegt. Wir beabsichtigen, die Niederschrift von OHW stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen und bitten Sie um eine Stellungnahme, ob dies in Ordnung geht.

Wir möchten noch erwähnen, daß Niebeck - Halle mit den übrigen mitteldeutschen Schwelereien den gleichen formlosen Erfahrungsaustausch unterhält und nach Angabe von Herrn Dir. Dr. Metzger - Niebeck hierbei gut gefahren ist.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Werk Auschwitz
gez. Unterschriften.

Anlass:
I. G. Dir. Dr. Krönig
vom 3.3.1943.

Abteilung Mineralöle
Herrn Dr. Singer,
100 Berlin NE 7,
Unter den Linden 78.

Rechtsabteilung 20. Februar 1943
Dr. B/Fl.

Hydrierlizenzvertrag Blochhammer.

Wir nehmen Bezug auf die Besprechungen, die unser Herr Dr. Dilthey am 8. ds. Mts. in Berlin mit Ihrem Herrn Dr. Kahl geführt hat, wobei wir vereinbarten, Ihnen das Ergebnis unserer Überlegungen an Hand der letzten Stellungnahme von Blochhammer vom 1. September 1942 darzulegen. Wir dürfen Ihnen dementsprechend heute folgendes mitteilen:

§ 1:

Was die Frage des Umfanges der Lizenz anbetrifft, so besteht wohl innerhalb der I.G. Übereinstimmung darüber, daß die Fassung des § 1 unseres letzten Entwurfes vom 27.8.1942 nach Möglichkeit beibehalten werden muß. Lediglich im ersten Satz des Abs. 1 dieses Paragraphen wäre mit Rücksicht auf das in unserem Schreiben vom 29. Juli 1942 gegebene Zugeständnis, ~~xxx~~ Blochhammer von vornherein die Verarbeitung anderer Ausgangsstoffe als Kohle wie z.B. Erdöl, zu gestatten, zu berücksichtigen an besten dadurch, daß in Zeile 5 hinter dem Wort "Steinkohle" die weiteren Ausgangsstoffe benannt werden.

Die von Blochhammer vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 halten wir für unannehmbar. Hier wird nicht nur die Bereitwilligkeit der I.G. zur erteilung einer unbegrenzten Generallizenz auf das Gesamtgebiet der Chemie gefordert, was wir bereits mit Schreiben vom 29.7.1942 abgelehnt haben, sondern Blochhammer verlangt darüber hinaus die Freiheit, in der Anlage andere Endprodukte aus anderen Ausgangsstoffen nach eigenen oder fremden Verfahren herzustellen und damit die Berechtigung, sich evtl. von der Lizenzzahlungspflicht an die I.G. überhaupt zu befreien, was uns, nachdem wir die Zahlung einer Mindestlizenz nicht gefordert haben, undiskutabel erscheint.

Wir haben allerdings in diesem Zusammenhang in letzter Zeit bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß wir bei der

2. Feb. 1943
40449 ✓

Durchschlag

Durchsetzung unserer Formulierung vom 27.2.1942 einen sehr schweren Stand haben werden gerade mit Rücksicht auf die neueste Verordnung zur Aufhebung von Quoten-, Kontingents- und Gruppenschutzbestimmungen vom 29.1.1943, wovon wir Ihnen Ablichtung zugehen ließen. Wir haben inzwischen unsere von Ludwigshafen aus verwalteten Lizenzverträge einer Prüfung unterzogen, um festzustellen, inwieweit etwa darin enthaltene Bestimmungen, welche die Produktions- oder Verwertungsfreiheit des Lizenznehmers beeinträchtigen, durch die genannte Anordnung erfaßt werden. In Frage kamen vor allem Begrenzungen der Lizenz auf bestimmte Produktionsmengen oder Kapazitäten bzw. Ausgangs- oder Endprodukte sowie Bestimmungen über die Verwertung von Abfall- und Nebenprodukten oder die Abgrenzung bestimmter Interessensphären. Bei dieser Prüfung sind wir in Übereinstimmung mit Herrn Dr. v. Anieriem zu der Auffassung gekommen, daß derartige Beschränkungen des Lizenznehmers dann nicht unter die erwähnte Verordnung fallen, wenn diese Beschränkungen vom Lizenznehmer als Gegenleistung für die Übergabe geschützter Verfahren übernommen worden sind. Wir haben uns bei der Aufstellung dieses Grundsatzes in erster Linie von dem Gedanken leiten lassen, daß die Verordnung offenbar nur diejenigen Produktions- und Absatzgebiete erfassen will, auf denen normalerweise Produktionsfreiheit besteht, nicht dagegen diejenigen Gebiete, auf denen durch den Patentschutz ein allgemeines Betätigungsverbot besteht. Durch den Lizenzvertrag wird dieses Verbot zugunsten des Lizenznehmers in einem bestimmten Umfang durchbrochen, wobei es das Patentgesetz durchaus in das Ermessen des Patentinhabers stellt, in welchem Ausmaß und für welche Zwecke er seine Verfahren dem Dritten überlassen will. Solange also der Patentschutz nicht durch eine Änderung des Patentgesetzes aufgehoben ist, werden die erwähnten Beschränkungen unserer Lizenzverträge auch in Zukunft Wirksamkeit haben müssen. Werden durch einen Lizenzvertrag vom Lizenznehmer auch Bindungen verlangt auf chemischen Gebieten, die dem Lizenzgeber an sich nicht geschützt sind und auf denen sich der Lizenznehmer daher normalerweise frei betätigen könnte, so wird man davon ausgehen dürfen, daß auch diese Einschränkungen

nicht unter die Verordnung fallen, solange sie noch als Gegenleistung für die Hergabe unserer geschützten Verfahren und damit noch als einen Ausfluß wenn auch nicht des Patentschutzes, so doch unserer Patentsituation angesehen werden können.

Hieraus ergibt sich, rein juristisch gesehen, daß die meisten Bindungen unserer Hydrierlizenzverträge nach wie vor rechtmäßig bestehen bleiben, dies gilt insbesondere für Bestimmungen, durch die

- 1.) die Anwendung unserer Verfahren durch den Lizenznehmer auf die Produktion einer bestimmten (der lizenzierten) Anlage bzw. auf bestimmte Ausgangsstoffe beschränkt wird,
- 2.) eine Erweiterung der lizenzierten Anlage über den durch den Vertrag vorgesehenen Umfang hinaus nur aufgrund einer zusätzlichen Vereinbarung mit der I.G. vorgenommen werden darf,
- 3.) der Lizenznehmer sich verpflichten muß, die lizenzierte Anlage nicht so zu steuern, daß darin andere Produkte als die lizenzierten Produkte und die bei deren Erzeugung zwangsläufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden.

Das gleiche gilt für unsere Abfall- und Nebenproduktklausel, die ebenfalls einen Ausfluß unseres Patentschutzes darstellt und die ja in der zuletzt Blechhammer überreichten Form bereits den neuesten Entwicklungen weitgehend angepaßt worden ist vor allem dadurch, daß sie sowohl die Interessen der I.G. als auch die des Lizenznehmers berücksichtigt und im Übrigen von dem berechtigten Wunsch der I.G. ausgeht, sich gegenüber anderen Vertragspartnern nicht durch den Eintritt von Kollisionen vertragsbrüchig zu machen.

Diese Rechtsituation ist an sich, rein juristisch gesehen, unangreifbar. Wir müssen uns jedoch angesichts der neuesten Aufforderung von Reichminister Dr. Speer zum rückhaltlosen Erfahrungsaustausch darüber im klaren sein, daß man gut daran tun wird, nicht allzu sehr auf diesen Rechtszustand Bezug zu nehmen. Dies könnte allen leicht zu dem Ergebnis führen, daß Blechhammer evtl. offizielle Stellen anruft und damit allgemein die Frage aufgeworfen würde, ob die vorstehend aufgeführte, durch den

patentschutz bedingte Lizenz der Quotenverordnung vom 29.1.1943
 nunmehr geschlossen werden soll. Von diesen Gesichtspunkten aus
 betrachtet, scheint es daher ratsam, wenn es irgend angeht, eine
 entgegenkommende Haltung zu zeigen, und soweit wir ablehnen müs-
 sen, nach anderen Gründen zu suchen, indem wir etwa Blechham-
 mer gegenüber darauf hinweisen, daß eine andere Produktion als
 Treibstoffe während des Krieges in der Anlage nicht in Frage
 kommen dürfte und deshalb eine Generallizenz auf das Gesamtge-
 biet der Chemie als Friedensplanung z.Zt. nicht diskutabel ist.
 Wir müssen jedoch bei den Verhandlungen sowie auch bei unserer
 späteren Korrespondenz den heutigen Tendenzen entsprechend stets
 unsere Bereitwilligkeit zum Ausdruck bringen, soweit es die
 Kriegswirtschaft erfordert, auch evtl. auf anderen Gebieten als
 der Erzeugung von Treibstoffen unsere Erfahrungen Blechhammer
 zur Verfügung zu stellen. Herr Dr. v. Knieriem hat sich vorbe-
 halten, diesen Fragenkomplex speziell, was Blechhammer angeht,
 persönlich mit Herrn Dr. Bütefisch zu besprechen, und er läßt
 Sie daher bitten, vorläufig gegenüber Blechhammer keine Schrit-
 te zu unternehmen und die geplanten Verhandlungen so lange zu-
 rückzustellen, bis die vorgesehene Aussprache mit Herrn Dr.
 Bütefisch stattgefunden hat. Wir werden uns erlauben, die da-
 nach über das Ergebnis weiter zu verständigen.

Die gleiche entgegenkommende Haltung soll übrigens auch
 nach Auffassung von Herrn Dr. v. Knieriem gegenüber unseren übr-
 igen Hydrierlizenznehmern eingenommen werden für den Fall, daß
 der eine oder andere nach Ablauf des 1. März 1943 unter Bezug-
 nahme auf die Quotenverordnung sich wegen dieser oder jener
 Einschränkung des Lizenzvertrages an uns wenden sollte. Dies
 gilt insbesondere für etwaige mengenmäßige Begrenzungen der Li-
 zenz, soweit eine Erweiterung aus kriegswirtschaftlichen Gründen
 geboten erscheint. Es wurde daher bei einer kürzlichen Bespre-
 chung mit den Herren der Sparte I und vom Hochdruck überlegt,
 ob man nicht die vorstehend zu Ziff. 2) genannte Beschränkung
 der Erweiterung der lizenzierten Anlage ganz streichen könnte,
 was allerdings u.E. mehr formalen Charakter hätte, da die Be-
 grenzung der Lizenz auf eine bestimmte Kapazität dem Lizenz-
 nehmer bereits die Erweiterung dieser Anlage verbietet, sodaß
 es einer besonderen Erwähnung dieses Zustandes an sich nicht mehr

worden ist, daß auch die eigenen Erfindungen und Erfahrungen von Blechhammer als aufgrund des Lizenzvertrages zugeflossen angesehen sind. Im Andergebnis glauben wir daher, mit der Auffassung von Blechhammer übereinzustimmen, was evtl. brieflich ohne eine Änderung des § 7 Abs. 1 klargestellt werden könnte.

§ 8 b):

Blechhammer nimmt unsere Formulierung vom 29.7.1942 an, verlangt jedoch folgenden Zusatz: "Insbesondere wird die I.G. für den Lizenznehmer die Lizenzgebühr um den Anteil kürzen, welcher der vom Patentverletzer ersparten Lizenzzahlung entspricht." Wir halten diesen Zusatz für unannehmbar, da er nicht nur dem Aufbau unserer sämtlichen auf dem Hydriergebiet abgeschlossenen Lizenzverträge widerspricht und auch angesichts der Meistbegünstigungsklausel von uns gar nicht zu vertreten ist, sondern weil das Verlangen von Blechhammer auch einer inneren Logik entbehrt und überdies praktisch undurchführbar erscheint. Es ist z.B. ganz undenkbar, wie die vom Patentverletzer ersparte Lizenzzahlung, die dem Lizenznehmer abgerechnet werden soll, der Höhe nach festzustellen wäre, da man in der Regel davon ausgehen kann, daß der Patentverletzer nicht die Hydrierrechte der I.G. insgesamt, sondern nur einen kleinen Restanteil davon verletzt, der vielleicht im Rahmen der dem Lizenznehmer überlassenen Lizenz einen nur kleinen Bruchteil ausmacht, für den Patentverletzer dagegen einen viel höheren Wert darstellt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die von uns verlangten Lizenzzahlungen nicht nur die Schutzrechte, sondern vor allem auch die beim Hydriergebiet sehr wertvollen ungeschützten Verfahren umfassen, die im Verhältnis zu einem evtl. Patentverletzer vollkommen auszuscheiden haben. Zuletzt ist zu beachten, daß eine Gleichstellung des Lizenznehmers mit dem Patentverletzer schon deshalb rein logisch nicht gerechtfertigt werden kann, weil wir ja den Lizenznehmer durch die Überlassung unserer Schutzrechte und insbesondere die Mitteilung unserer Erfahrungen überhaupt erst in den Stand gesetzt haben, sich auf dem Hydriergebiet zu betätigen, wir also eine Leistung erbracht haben, die die Inanspruchnahme einer gleichwertigen Gegenleistung begründet und rechtfertigt, während der Patentverletzer von uns nichts erhalten hat, sondern mit anderen Mitteln wenn auch unter Verletzung des einen oder anderen unserer Patente zur Hydrierung gekommen ist.

Durchschlag

bedarf. Die Streichung der erwähnten Bestimmung würde daher für uns keine Nachteile bringen, psychologisch dagegen für zukünftige Lizenznehmer eine Erleichterung bedeuten.

§ 1 Ziff. 3:

Entsprechend unserem Schreiben vom 29. Juli 1942 ist Dieselkraftstoff in die Definitionen der Treibstoffe aufzunehmen, und zwar am Ende der dritten Zeile hinter dem Wort "Hochleistungskraftstoffe".

§ 4 Ziff. 4:

Wir haben mit Schreiben vom 29. Juli 1942 die Ausführungen von Blechhammer in vollem Umfange anerkannt; dementsprechend ist vor dem Wort "Erlöse" das Wort "effektiven" einzusetzen.

§ 7 Ziff. 1:

Es scheint uns, daß der Sinn der Formulierung des § 7 Abs. 1 unseres Entwurfes vom 27.2.42 von Blechhammer nicht ganz richtig verstanden worden ist. Wir haben lediglich verlangt, daß Blechhammer die ihm aufgrund des Lizenzvertrages oder bei der Errichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlage von der I.G. zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Hydrierung verwertet, wodurch Blechhammer jedoch in keiner Weise gehindert wird, die beim Betrieb der lizenzierten Anlage selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch außerhalb des Hydriergebietes, z.B. auf dem Stickstoffgebiet, anzuwenden. Lediglich gegenüber Dritten wird Blechhammer durch die Geheimhaltungsverpflichtung des § 7 Abs. 2 gehindert, seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einem Dritten zugänglich zu machen, da es diese ja der I.G. bereits zur ausschließlichen Verwertung überlassen muß. Rein formal-juristisch gesehen, ist Blechhammer allerdings durch § 5 Abs. 1 verpflichtet, uns seine gesamten beim Betrieb der lizenzierten Anlage gewonnenen eigenen Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Hydrierverfahrens ausschließlich, d.h. auch Blechhammer ausschließend, zur Verfügung zu stellen, sodaß Blechhammer strenggenommen seine eigenen Erfahrungen nicht aufgrund eigenen Rechtes, sondern erst auf dem Umweg über den Lizenzvertrag verwerten könnte. Wir glauben aber, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 1 von uns nicht so aufgefaßt

Durchschlag

§ 8 a):

Blechhammer nimmt unsere Formulierung an.

§ 8 a):

Blechhammer verlangt folgenden Zusatz:

"Sollte der Lizenznehmer zu Schadenersatzleistungen bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte herangezogen werden, so wird die I.G. diesen Umstand durch einen angemessenen Nachlaß ihrer Lizenzgebühren Rechnung tragen."

Die Forderung von Blechhammer ist abzulehnen aus den gleichen prinzipiellen Gründen wie der Zusatz zu Ziff. b). Die Überlegungen von Blechhammer sind zwar an sich nachliegend. Wir haben es jedoch bisher bei sämtlichen unserer Lizenzverträge stets abgelehnt, eine rechtliche Garantie für das Funktionieren unserer Verfahren oder den Schutzinhalt unserer Patente zu übernehmen. Vielmehr sind unsere gesamten Lizenzverträge so abgefaßt, daß wir lediglich unsere Schutzrechte und Erfahrungen in demselben Zustand an den Lizenznehmer weitergeben, wie sie uns selbst zur Verfügung stehen, sodaß also Schadenersatzforderungen gegen uns wegen eines evtl. Mangels im Verfahren oder im Patentschutz nicht geltend gemacht werden können. Wir können diese klare Haltung auch mit gutem Grund vertreten, da die Leistungen der I.G. im allgemeinen und die Tatsache, daß ihre Verfahren in vielen ihrer eigenen Betriebe wie bei ihren Lizenznehmern erfolgreich und ohne Einsprüche von dritter Seite angewandt worden, dem Lizenznehmer genügend Garantie für den Betrieb seiner Anlage bieten dürften. Diesen Rechtszustand hat Blechhammer bereits durch die Annahme § 10: unserer Formulierung von § 8 c) anerkannt.

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, glauben wir, daß die von uns mit Schreiben vom 12. Oktober 1942 Blechhammer überreichte Formulierung der Abfall- und Nebenproduktklausel nunmehr eine Form gefunden hat, die auch allen durch die Quotenverordnung vom 29. Januar 1943 gestellten Anforderungen genügt.

§ 13:

Unsere Formulierung der Meistbegünstigungsklausel wird von Blechhammer anerkannt.

§ 14:

Einsichtlich der Dauer des Vertrages wurde, wie wir

Durchschlag

haben, von unserem Büro Sparte I, der Vorschlag gemacht, den Vertrag zunächst nur auf die erste Ausbaustufe abzustellen und jede weitere Ausbaustufe durch besonderen Briefwechsel in den Vertrag einzubeziehen. Wir haben an sich gegen ein solches Verfahren nichts einzuwenden, möchten jedoch bitten, bei diesen Schreiben darauf Bedacht zu nehmen, daß der jetzt abzuschließende Grundvertrag bei Inbetriebnahme einer weiteren Ausbaustufe auch für die vorhergehenden Ausbaustufen um jeweils 12 Jahre verlängert wird, wobei lediglich die Verpflichtung zur Lizenzabgabe, zum Kontaktbezug, zum Bezug von Alkaxidlauge sowie die Abfall- und Nebenproduktklausel für jede Ausbaustufe nur 12 Jahre Geltung haben soll. In übrigen aber muß der Gesamtvertrag für alle Ausbaustufen bis zum Zeitpunkt von 12 Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Ausbaustufe Geltung haben, da wir insbesondere Wert darauf legen müssen, die Erfahrungen von Blechhammer aus allen 3 Ausbaustufen solange zu bekommen, als wir verpflichtet sind, Verbesserungen unserer Verfahren nachzuschicken. Eine solche Auffassung liegt auch im wohlverstandenen Interesse von Blechhammer, da Blechhammer sich wohl kaum damit einverstanden erklären würde, wenn wir unsere Verbesserungen nach Ablauf von 12 Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe nur noch für die zweite Ausbaustufe zur Verfügung stellen wollten und deren Anwendung in der ersten Ausbaustufe verbieten würden. Wenn wir also evtl. 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe, jedoch z.B. 10 Jahre nach Inbetriebnahme der dritten Ausbaustufe, Verbesserungen nachschicken, so soll Blechhammer berechtigt sein, diese auch in der ersten Ausbaustufe zu verwenden, während wir umgekehrt die Berechtigung haben müssen, sämtliche eigenen Erfindungen und Erfahrungen von Blechhammer in der Gesamt-Anlage für uns in Anspruch zu nehmen.

Wir bitten, uns nach der vorgesehenen Besprechung zwischen Herrn Dr. Bütefisch und Herrn Dr. v. Anieriem über den Termin Ihrer Verhandlungen mit Blechhammer freundlichst zu verständigen.

Herrn Dir. Dr. Bütefisch, Leuna,

" " Pier, Op.

" " Schunck, Leuna,

" Dr. Hoyer, Pfm,

Büro Sparte I, Op.

Fakultät, Ia.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Rechtsabteilung Ia

gez. Dilthey

Berlin
Abteilung 1
Herrn Dr. Hager

I.G. in Hochdruckversuche,
I.G. in, Nr. 100 d. Sp. I,
AWF No.,
AWF Bin.

Rechtsabt. 20. Februar 1943.
Dr. H/S.

Lizenzvertrag AT-244 Blechhammer.

Bei der kürzlichen Aussprache zwischen unserem Herrn Dr. Diltz und Ihrem Herrn Dr. Hahn am 8.2.1943 wurde auch der Lizenzvertrag AT-244 Blechhammer kurz besprochen. Hierzu lag bereits die eingehende Stellungnahme der Abt. Hochdruckversuche zu vor, der im wesentlichen zuzustimmen ist. In einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§ 1 Ziffer 2:

Wir halten die Formulierung der Abt. Hochdruckversuche vom 5.1.1943 für besser als die Vorschläge von Blechhammer.

§§ 2 und 4:

Wir sind der Ansicht, dass die von Blechhammer gegebenen Auslegungen dieser Bestimmungen hinsichtlich der Überlassung unserer geschützten und ungeschützten Verfahren, sowie derjenigen Erfindungen und Erfahrungen geschützter und ungeschützter Art, die wir von unseren Lizenznehmern erhalten, zutreffen und glauben, dass man unbedenklich eine positive Bestätigung Blechhammers geben kann. Lediglich der auf Seite 2 des Schreibens vom 11.12.1942 geäußerten Auffassung, dass die I.G. nach § 2 Ziffer 1 Absatz 2 letzter Satz durch die Worte: "der I.G. zur Verfügung stehenden" verpflichtet sei, nicht nur die ihr von Dritten überlassenen Verfahren des Lizenznehmers zugänglich zu machen, sondern dem Lizenznehmer eine entsprechende Lizenz von dem Dritten zu verschaffen, sollte man u.U. entgegenstehen. Die I.G. wird zwar in der Regel ihre Verfahren nur solchen Lizenznehmern zugänglich machen, die sich ihrerseits verpflichtet, ihre eigenen Erfindungen und Erfahrungen der I.G. zur Verfügung zu stellen in der Weise, dass die I.G. berechtigt ist, sie ihren Lizenznehmern weiterzugeben, eine Verpflichtung, nur solche Verträge abzuschließen, wie sie z.B. kürzlich auch von Politz gefordert wurde bzw. eine Verpflichtung, einem ihrer Lizenznehmer eine Lizenz eines zweiten Lizenznehmers zu verschaffen, war bisher unsererseits

11.1.1943
458

Durchschlag

nicht gewollt und wird wohl auch in Zukunft nicht übernommen werden. Wir glauben daher, dass man eine so weitgehende Bindung ablehnen sollte.

§ 2 Ziffer 2 :

Wir sind in Übereinstimmung mit der Abt. Hochdruckversuche mit der von Blechhammer vorgeschlagenen Formulierung des Absatz 2 Satz 1 einverstanden.

Hinsichtlich der von Blechhammer geforderten technischen Unterstützung hielten wir es für ratsam, diese nur kurz in dem Lizenzvertrag zu erwähnen, die Regelung im einzelnen aber einer evtl. brieflich abzuschliessenden Sondervereinbarung vorzubehalten, in der wir dann für diese zusätzliche Leistung eine besondere Vergütung würden fordern können.

§ 3 Absatz 2 :

Wir schliessen uns den Ausführungen der Abt. Hochdruckversuche vom 5.1.1945 an. Hinsichtlich der Bedenken von Blechhammer gelten unsere entsprechenden Ausführungen zum HKB-Vertrag vom heutigen Tage.

§ 3 Ziffer 4 :

Mit dem Vorschlag von Blechhammer sind wir einverstanden.

§ 5 Ziffer 1 :

Die Äusserungen der Abt. Hochdruckversuche und von Ammoniakwerk Kerzeburg stimmen dahin überein, dass die von Blechhammer gewünschte Änderung abgelehnt und unsere Formulierung des § 5 beibehalten werden muss.

§ 7 : Mit dem von Blechhammer gewünschten Zusatz sind wir einverstanden.

§ 8 : Der Zusatz von Blechhammer "insbesondere soll gegen Schutzrechtsanmeldungen kein Einwand erhoben werden" ist an sich überflüssig, jedoch auch unzweifelhaft, sodass er sich gegen seine Aufnahme keine Bedenken bestehen. Der weitere Zusatz "dieser Patent-

frieden ist auch auszudehnen auf die direkten und indirekten Lizenznehmer der I.G., soweit diese eine entsprechende Verpflichtung zur Einhaltung des Patentfriedens übernommen haben" scheint uns dagegen zu weit zu gehen. Die Formulierung dieses Zusatzes ist uns an sich schon schwer verständlich. Wir halten sie jedoch auch für überflüssig, da die I.G. praktisch ja in allen Fällen mit ihren Lizenznehmern Patentfrieden vereinbart, wodurch sämtliche Erfindungen und Erfahrungen, also sowohl die der I.G., als auch die dem Lizenznehmer gehörigen auf dem Gebiet der Verknüpfung des Patentfriedens unterworfen werden, wodurch praktisch bereits ein weitgehender Schutz auch dritter Lizenznehmer erreicht ist. Eine Rechtspflicht der I.G., nur solche Verträge mit Patentfriedensvereinbarung abzuschließen oder evtl. sogar den Patentfrieden auch zwischen unseren Lizenznehmern herzustellen, scheint uns dagegen zu weitgehend zu sein und sollte daher von uns nicht übernommen werden. Wir bemerken allerdings, dass eine entsprechende Formulierung bereits in unserem Entwurf des Hydrierlizenzvertrages vom 27.2.1942 Aufnahme gefunden hat, ohne dass es allerdings bekannt ist, aus welchem Grunde dies geschehen ist. Man wird daher auch aus diesem Grunde evtl. Vorschläge sein, in dem Vertrag AF-244 das gleiche Zugeständnis zu machen.

Ob eine Mostbegünstigungsklausel in den Vertrag aufgenommen ist, wird im Zuge der Verhandlungen, mit Blochhammer geprüft werden müssen, wobei wir uns I.G.-intern darüber im Klaren sind, dass sie besser abzulehnen wäre. Nur den Fall, dass eine entsprechende Klausel doch in den Vertrag hinein soll, bemerken wir, dass der Vorschlag von Blochhammer sich vertlich mit der von uns bereits angestrebten Formulierung des Hydrierlizenzvertrages vom 27.2.1942 deckt, sodass hiergegen wohl keine Bedenken bestehen.

Zu § 9 Ziffer 1 gelten dieselben Ausführungen, wie wir sie zu der Frage der Dauer des Hydrierlizenzvertrages abgegeben haben. Wir glauben jedoch daran festhalten zu sollen, dass die Anlage erst dann als in Betrieb genommen gilt, wenn in der Anlage erstmals in einem Monat 75 % der vorgesehenen Monatsproduktion erzielt worden ist.

I.G. Farbenindustrie Akt.-Ges.

Rechtsabteilung

Ludwigshafen / Rhein

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Plet

3. Februar 1943.

Dr. Schm./Bu./30 929

Lizenzvertrag AF 244. Blechhammer.

Wir erhielten von Ihnen Abschrift des Schreibens von Oberschlesische Hydrierwerke Blechhammer an Sie vom 11.12.42. Zu den von OHW gemachten Vorschlägen ging Ihnen bereits Stellungnahme von Hochdruckversuche zu zu. Mit diesen Ausführungen gehen wir im wesentlichen einig. Lediglich der Ansicht, dass bei der Alkylierung die Katalysatoren marktgängige Produkte seien, können wir nicht zustimmen. Die für Isomerisierung und die eigentliche Alkylierung benötigten Katalysatoren (Aluminiumchlorid und Chlorwasserstoff und Schwefelsäure) sind marktgängige Produkte, nicht aber der zur Butandehydrierung benötigte Kontakt, der wertmässig ca. 90% des Katalysatorbedarfes ausmacht.

Daher sind auch wir - in Übereinstimmung mit Hochdruckversuche zu - darauf bedacht, die vorgeschlagene Formulierung des § 5 beizubehalten und bitten, eine Angleichung an § 3 des Hydrierlizenzvertrages abzulehnen. Im Übrigen verweisen wir bezüglich der Verpflichtung des Lizenznehmers auf Abnahme der Katalysatoren von I.G. auf den Schriftwechsel zwischen Anorganischer Abteilung Ludwigshafen und Ihnen vom 31.12.1941.

Mit der von OHW vorgeschlagenen Aufnahme einer Bestimmung über sachliche Unterstützung sind wir bis auf den letzten Absatz einverstanden. Die Verpflichtung einer gegenseitigen Besichtigung der Anlagen sollte unseres Erachtens nicht ein Bestandteil des Vertrages gemacht werden.

ALUMINIUMWERK MERSEBURG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

o I.G. Ind. Hochdruckvers.
" " Dir. Büro d. Sp. I
" Bln. Herrn Dr. Ringer
AWP Me
AWP Bln

FernschriftI. G. Ludwigshafen
FernschreiberAufgenommen
durch _____ Zeit _____

Aus	Nummer	Tag	Zeit	Empfänger in Ludwigshafen
b ln l	37	11.1.43	1530	= hochdruckversuche Lu =
<p>wir fragten bei dr kroenig an ob ihm besprechung vertragsfragen achtzehnten oder neunzehnten in ludwigshafen passend und erhielten darauf folgende antwort : wir bedauern zu/r besprechung der vertragsfragen im januar ds jss nicht mehr zur verfuegung stehen zu koennen da wir durch vordringliche aufgaben besetzt sind wir werden ihnen einen termin fuer februar vorschlagen bitten jedoch schon heute von ludwigshafen als besprechungsart abzusehen zu wollen da einen so weite reise fuer uns jetzt aufs produktionsgrunden unmoeglich ist kroenig =</p>				
				ringer + b ln l +

I. G. Ludwigshafen

Von Abteilung **Hochdruckversuche**Konto Nr. **62 831**An Fernschreiber **Lu 1**

Aufgegeben m. Fs. Nr. _____

Tag **23.12.42**Empfänger **Oberschlesische Hydrierwerke - Heydebreck O.S.****Herrn Dr. Krönig****Betr.: Karenz Weber Burschreiben 16.12.**

Da Weber nur in Kohleschwelung beschäftigt, sind wir mit Ver-
zicht auf Karenz einverstanden.

Hochdruckversuche

Hg/K1

Erlodigt durch _____

Zeit _____

DEZ 23 171017

Fernschriften nach Möglichkeit mit Schreibmaschine schreiben.

1231

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

IN BLECHHAMMER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIEIN)

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft
in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

Drahtwort:
Schlesienbenzin

Firma
I.G.Farbenindustrie A.G.
z.Hd.v.Herrn Dir.Dr. P i e r
Hochdruckversuche

Fernruf: Ehrenforst O/S.
Sammel-Nr. 145-148
Ortsruf: Cosel O/S.
Nr. 300 u. 481

L u d w i g s h a f e n/Rhein
Lu.558

Ihre Zeichen — Ihre Nachricht vom — Unsere Zeichen in Antwort angeben — Postanschrift: Blechhammer Nord über Haydebreck O.S.

Hy/Dr.Ki/Fu. den 16.Dezember 1942

Betreff: Einhaltung der Karenz für unser Gefolgschaftsmitglied
Karl Ludwig W e b e r.

Herr Karl Ludwig Weber, Betriebsassistent, geb. 19.2.1890 ist seit 10.4.1942 bei uns beschäftigt. Er hat seit der Zeit seines Dienstantritts bei uns dauernd Schwierigkeiten gemacht, da er charakterlich in keiner Weise den Anforderungen seiner Vorgesetztenstellung entspricht. Die Unzuträglichkeiten haben so weit geführt, daß die ganze übrige Belegschaft seines Betriebes eine Zusammenarbeit mit ihm ablehnt.

Wir haben uns deshalb entschlossen, das Angestelltenverhältnis mit ihm zum 1.3.1943 zu kündigen. Den letzten Ausschlag zur Kündigung hat gegeben, daß Herr Weber im ölgefährdeten Betrieb geraucht hat.

Herr Weber war in unserem Betrieb ausschließlich in der Kohleschwelung tätig. Er hat in keiner Weise mit irgend welchen Hydrierungsarbeiten sich beschäftigt und hat auch keinerlei Einblick in diese Betriebe gehabt. Wir sind deshalb der Meinung, daß Ihrerseits auf die Einhaltung der Karenzverpflichtung in diesem Fall verzichtet werden könnte.

Wir bitten Sie hierzu um Ihre Stellungnahme. Der Eiligkeit halber wären wir Ihnen für fernschriftliche Mitteilung derselben dankbar.

Heil Hitler!
Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

Dez 1942
26/12/42

Abschrift. GB

Wortgebühren: M. Pf.

Sonstige Geb.: M. Pf.

Zusammen: M. Pf.

Ringen.

Zu senden für:
Büro Sparte I

Telegraphie des Deutschen Reichs

von Abteilung Mineralöl

Nr. mit B. 194 den 18. 11.42 um Uhr Min. $\frac{m}{s}$

Genau Anschrift (Wohnungsangabe vor die Bestimmungsanstalt zu sehen.) Deutsche Handschrift.
Fernschreiben.

Schlesienbenzin

Blechhammer

(Bestimmungsanstalt)

Für Dr. Krönig. Mit Verschiebung Besprechungstermin
Verträge bis erste Woche Januar einverstanden.

Ringer

25. NOV. 1942
87750 ✓

Verteiler: Dr. K. Hartmann, B. Sp. I.
Dr. W. Jäckh, Hochdruckers.

Befördert: den

um bestm. nachm.

in Ltg. an

durch

ABTEILUNG MINERALÖL

Berlin NW 7, den 6. November 1942.
Unter den Linden 78
Dr. Tr/Fsch

**Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft**

Blechhammer Krs. Gose!
(Oberschlesien)

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom
29. September d. Js. und schlagen als Termin
für die vorgesehene Besprechung

Donnerstag, den 19. November d. Js.
vormittags 10 Uhr

in der Länderbank Unter den Linden 78, vor.

Heil Hitler !

I.O. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Ackermann

gez. Scherer

Dr. Wolfgang Jäckh, Hochdr.
Dr. Kurt Hartmann, Büro Sp. I.

Verteiler: Dir. Dr. Bütefisch
Hochdruckversuche
Rechtsabteilung
Dir. Dr. Herold
Büro Sparte I

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft,

Blechhammer Krs. Cosel,
(Oberschlesien).

WK/Br.

1.9.42

Abt. Mineralöl
Dr. Ri/GB

29. Sept. 1942 .

Verträge über Hydrierung, DHD- und AT-Verfahren.

Wir danken bestens für Ihre beiden Schreiben vom 1.9.42.
Danach ist erfreulicherweise bezüglich der meisten zwischen uns
schwebenden Fragen über den Hydrierlizenzvertrag Übereinstimmung
erzielt, und auch der DHD-Vertrag findet bis auf einige Punkte Ihre
Zustimmung. Wir hoffen, daß es in Kürze möglich sein wird, für die
noch verbleibenden Fragen eine Regelung zu finden, und sind der An-
sicht, daß die besten Fortschritte in dieser Richtung in einer münd-
lichen Besprechung gemacht werden könnten. Da Sie sich in dem
DHD-Vertrag in verschiedenen Punkten auf die Formulierungen in dem
Hydrierlizenzvertrag beziehen, dürfte es sich empfehlen, über beide
Verträge gleichzeitig zu verhandeln. Wir möchten Ihnen ferner vor-
schlagen, auch den AT-Vertrag, der sich in seiner Formulierung wei-
tergehend dem DHD-Vertrag anschließt, in diese Vertragsbesprechung
einzubeziehen.

Als Termin für diese Besprechung können wir Ihnen wegen Abwe-
senheit eines der Sachbearbeiter erst einen der Tage Ende Oktober
vorschlagen. Wir werden uns wegen endgültiger Festsetzung des Termins
noch mit Ihnen in Verbindung setzen.

Heil Hitler !

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. v. Bredow

gez. ppa. Ringer

ist, vornehmen. Der Lizenznehmer kann die lizenzierte Anlage für die Herstellung anderer Stoffe als Treibstoffe und/oder für die Herstellung von Treibstoffen oder anderen Stoffen aus anderen Ausgangsstoffen als den oben genannten verwenden, soweit nicht hierfür Verfahrensschutzrechte benötigt werden, die einer Lizenzpflicht an die I.G. unterliegen. Soweit für die anderweitige Verwendung der lizenzierten Anlage Verfahrensschutzrechte der I.G. benötigt werden, ist die I.G. zur Erweiterung der Lizenz grundsätzlich bereit.

§ 1, Ziffer 3

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Sie bereit sind, Diesellochstoff von vornherein in die Definition der Treibstoffe aufzunehmen. Mit der genannten Lizenzgebühr erklären wir uns einverstanden.

§ 4, Ziffer 4

Mit der Einfügung des Wortes "effektiven" vor dem Wort "Erlöse" erklären wir uns einverstanden, wenngleich wir glauben, daß das Wort allein die Frage nicht ausreichend klarlegt; jedoch genügt uns die Formulierung im Zusammenhang mit der Erklärung in Ihrem Brief.

§ 5, Absatz 3

Wir ziehen unseren Wunsch einer anderen Formulierung zurück, da wir auf Grund Ihrer Darlegungen anerkennen, daß eine ausreichende Gleichstellung gegeben ist, indem wir von Ihnen Erfindungen und Erfahrungen nicht nur aus dem Hydriergebiet erhalten, jedoch, soweit sie auf das Hydriergebiet anwendbar sind, Sie von uns Erfindungen und Erfahrungen lediglich aus dem Hydriergebiet bekommen, diese aber über das Gebiet hinaus verwenden können.

§ 7, Ziffer 1

Gelegentlich der Durchsicht des uns von Ihnen übermittelten Entwurfes des DHD-Lizenzvertrages haben wir die Formulierung dieser Ziffer erneut einer Prüfung unterzogen. Wir sind dabei auf Schwierigkeiten gestoßen, die wir von uns aus nicht zu beheben vermögen. Es läßt sich allenfalls - wenn auch nicht einfach - durchführen, daß die uns auf Grund des Lizenzvertrages und bei der Errichtung der lizenzierten Anlage zufließenden Erkenntnisse und Erfahrungen in unserem Werk nur für die Zwecke der Hydrierung verwertet werden. Wir sehen aber keine Möglichkeit,

dies auch hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen zu gewährleisten, die wir beim Betrieb der Anlage erwerben. Es läßt sich doch wohl gar nicht vermeiden, daß unsere Techniker bei der Bearbeitung von Problemen für unser Werk in Bereichen außerhalb des Hydriergebietes die Erfahrungen benutzen, die sie beim Betrieb der Hydrierung erworben haben. In den weitaus meisten Fällen wird dies ganz unbewußt geschehen, ja sehr häufig wird sich gar nicht konkret feststellen lassen, woher diese oder jene Erfahrung stammt, die bei der Bearbeitung des gerade vorliegenden Problems verwertet worden ist. Soweit wir sehen, würde Ihr Vorschlag darauf hinauslaufen, die Gedanken unserer Techniker in gesperrte und freie zu unterteilen, nämlich, soweit sie aus Betriebs- erfahrungen der Hydrierung oder aus solchen anderer, freier Zweige stammen. Eine solche Unterteilung aber erscheint uns praktisch un- durchführbar.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, ob wir die Fassung der in Frage stehenden Ziffer vielleicht mißverstehen.

§ 8. b

Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung kommt unseren Wünschen bereits näher, doch glauben wir, daß sie noch durch eine Erläuterung unserer Sicherstellung erweitert werden sollte etwa in folgender Form:

".... so steht sie dafür ein, daß durch diese Unterlassung der Lizenznehmer nicht schlechter gestellt wird, als er stehen würde, wenn der Patentverletzer von der I.G. eine Hydrierlizenz zu den normalen Bedingungen erworben hätte; insbesondere wird die I.G. für den Lizenznehmer die Lizenz- gebühr um den Anteil kürzen, welcher der vom Patentverletzer ersparten Lizenzzahlung entspricht."

§ 8. c

Wir nehmen Ihre Formulierung an.

§ 8. d

Wir erkennen an, daß es für Sie nicht möglich ist, unübersehbare Verpflichtungen einzugehen. Wir sind aber der Ansicht, daß der Fall der Schadenersatzleistung bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte in den Lizenzzahlungen an Sie Berücksichtigung finden sollte, da ja durch diesen Umstand offenbar geworden ist, daß der Schutzbereich, welchen Sie der Berechnung der Lizenzgebühren zugrundegelegt haben,

nicht so groß und unbestritten ist wie angenommen wurde. Wir möchten daher vorschlagen, Ihrer Fassung folgenden Zusatz zu geben:

"Sollte der Lizenznehmer zu Schadenersatzleistungen bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte herangezogen werden, so wird die I.G. diesem Umstand durch einen angemessenen Nachlaß ihrer Lizenzgebühren Rechnung tragen."

§ 10

Wir haben Ihrem Schreiben gern entnommen, daß Sie in der Abfall- und Nebenprodukte-Klausel nunmehr glauben, von Ihren bisherigen Vorschlägen zugunsten einer loseren Regelung abgehen zu können. Wir wären Ihnen für die baldige Übermittlung eines Entwurfes dankbar, damit wir ihn vor der in Aussicht genommenen neuen Besprechung prüfen können.

§ 13

Es genügt uns Ihre Erklärung, daß der von uns vorgeschlagene Zusatz materiell keine wesentliche Änderung gegenüber Ihrer Fassung bedeutet, inhaltlich also von dieser mit erfaßt wird.

§ 14

Wir danken Ihnen für das Verständnis unseres Wunsches und verstehen umgekehrt Ihren Einwand. Ihr Vorschlag wird aber dem Kern unserer Bedenken nicht ganz gerecht. Es handelt sich nicht in erster Linie um die Bezahlung der Lizenz für die Stufe III, sondern vielmehr darum, daß wir nur für eine übersichtbare und begrenzte Zeit hinaus die sonstigen Bedingungen des Vertrages aufrecht erhalten möchten. Es wird also eine Formulierung gefunden werden müssen, die den beiderseitigen Belangen Rechnung trägt. Dies wird wahrscheinlich am besten in mündlicher Verhandlung geschehen.

Eine solche hatten wir Ihnen in unserem Schreiben vom 8.5.42 vorgeschlagen, für den August in Aussicht zu nehmen. Dieser ist inzwischen verstrichen. Die vorstehend erwähnten Fragen werden vielleicht zweckmäßigerweise einstweilen noch weiter schriftlich vorgeklärt, bevor wir zu einer neuen Erörterung des zweifellos schwierigen Gegenstandes zusammentreten. Wir möchten aber nicht verfehlen zu betonen, daß wir zu einer mündlichen Verhandlung nach dem 20.9.42 jederzeit gern zur Verfügung stehen; in der Zeit vorher sind wir durch anderweitige dringliche Arbeiten sehr belastet.

Heil Hitler

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft,

Siechhammer (Exs. Coasol G/S.)

Dr. H/Pl. 29. Juli 1942.

Hydrierlizenzvertrag.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 8.6.1942 und gestatten uns, zu den beiden darin behandelten Fragenkomplexen folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Was zunächst die Frage der Abfall- und Nebenproduktklausel betrifft, so glauben wir, aufgrund neuerlicher Überlegungen von der bisherigen Fassung zugunsten einer etwas loseren Regelung abgehen zu können. Wir werden uns erlauben, Ihnen zu gegebener Zeit eine entsprechende Formulierung zu übersmitteln.

Was die Frage des Umfangs der Lizenz betrifft, so erscheint es uns selbstverständlich, daß das Werk Siechhammer gegebenenfalls später für andere Zwecke als die Treibstoffherzeugung eingesetzt werden muß, wenn aus irgendwelchen Gründen die Erzeugung von Treibstoffen in diesem Werk nicht mehr in Frage kommen sollte. Eine Stilllegung des Werkes in diesem Fall trotz anderweitiger Verwendungsmöglichkeit würde weder volkswirtschaftlich noch privatwirtschaftlich vertretbar sein. Wir halten es jedoch weder für notwendig noch für möglich, schon jetzt in der von Ihnen vorgeschlagenen Form zu versuchen, für den anderweitigen Einsatz des Werkes Siechhammer Vorkehrungen zu treffen. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung bedeutet theoretisch die Erteilung einer unbegrenzten Generallizenz auf das Gesamtgebiet der Chemie, von der man nicht überblicken kann, in welchem Umfang sie sich in der Zukunft praktisch auswirken wird. Eine derartig weitgehende Fassung ist für uns

6. Aug. 1942

unannehmbar und auch nicht ausübbar; vielmehr können wir auch in
Ihren Fall daran festhalten, daß eine Lizenz immer nur für ein
Herstellereignis erteilt werden kann. Dies schließt nicht aus,
daß der Lizenzvertrag gegenüber der bis jetzt von uns vorgeschlage-
nen Fassung noch in der Richtung erweitert wird, daß Ihnen von vorn-
herein die Verarbeitung anderer Ausgangsstoffe als Kohle, wie z.B.
Erzbl., gestattet wird. In Übrigen glauben wir, daß sie auch ohne
vertragliche Festlegung davon ausgehen dürfen, daß die I.G. weder
gewillt noch in der Lage ist, sich einem volkswirtschaftlich rich-
tigen und erwünschten anderweitigen Einsatz des Werkes Maschinenbau
~~xxxx~~ durch Verweigerung der erforderlichen Lizenzen zu widersetzen.

Sie erhielten ferner Ihr Schreiben vom 10. Juli 1942, in
dem Sie noch eine Reihe von weiteren Abänderungsvorschlägen zu dem
Lizenzvertrag machen. Hierzu dürfen wir Ihnen folgende mitteilen:
Zu § 1 Ziff. 1).

Ihre Anregung steht in engem Zusammenhang mit der Frage
der Erweiterung der Lizenz und bedarf deshalb keiner gesonderten
Stellungnahme.

Zu § 1 Ziff. 3).

Sie sind gerne bereit, die Lizenz auf die Herstellung von
Diesel-Kraftstoff zu erweitern; der Einfachheit halber würden wir
vorschlagen, Diesel-Kraftstoff von vornherein in die Definitionen
der Treibstoffe gemäß § 1 Abs. 3) aufzunehmen und die Lizenzge-
bühr hierfür in § 4 Abs. 3a) den Satz von 0,45 RM/kg aufzunehmen.

Zu § 4 Abs. 4).

Mit Ihren Ausführungen stimmen wir überein und schlagen vor,
Ihren Gedanken durch Einfügung des Wortes "effektiven" vor dem Wort
"Erlöse" in § 4 Abs. 4) Rechnung zu tragen.

Zu § 5 Abs. 3).

Zur Erläuterung der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 3) möch-
ten wir folgendes ausführen: Unsere Lizenznehmer erhalten zwar die
Erfindungen und Erfahrungen der I.G. nur für das lizenzierte Hy-
driergebiet; aber sie erhalten für dieses Gebiet nicht nur diejeni-
gen Erfindungen und Erfahrungen, die in den Hydrieranlagen der I.G.
gefunden worden sind, sondern z.B. auch diejenigen Wasserstoff- und

Dr. 2/21.

27.7.42 -1-

Hochdruckverfahren, die in Stickstoffanlagen der I.G. gefunden worden. Umgekehrt muß demnach die I.G. auch berechtigt sein, die Erfindungen und Verfahren des Lizenznehmers n.G. in ihren Stickstoffanlagen zu verwerten. Wir glauben, daß Sie aufgrund dieser Erläuterung mit uns zu dem Ergebnis kommen werden, daß § 5 Abs. 3) in der vorliegenden Form richtig und in sich ausgegogen ist.

Zu § 8 b).

Wir stimmen Ihrem Vorschlag im Prinzip zu, glauben aber, daß der von Ihnen gewünschte Zusatz etwas geändert und ungefähr folgendermaßen gefaßt werden muß:

"Entscheidet sich die I.G. dafür, gegen den Patentverletzer nicht vorzugehen, obgleich dies rechtlich möglich und wirtschaftlich ist, so steht sie dafür ein, daß durch diese Unterlassung der Lizenznehmer nicht schlechter gestellt wird, als er stehen würde, wenn der Patentverletzer von der I.G. eine Hydrierlizenz zu den normalen Bedingungen erworben hätte."

Zu § 8 c).

Ihren Vorschläge folgend schlagen wir vor, diese Vertragsstelle folgendermaßen zu fassen:

"Die I.G. übernimmt keine Gewährleistung für die Verteilung von Patenten auf die eingereichten Anmeldungen und für den Rechtsabstand der erteilten Patente, sowie keine generelle Gewährleistung für die Unabhängigkeit der lizenzierten Hydrierrechte von Patenten und Patentanmeldungen Dritter. Die I.G. ist jedoch bereit, auf schriftliches Verlangen des Lizenznehmers jeweils nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, ob einer unter den Begriff des Hydrierverfahrens fallenden, genau präzisierten arbeitweise Schutzrechte Dritter entgegenstehen; die I.G. steht in diesem Fall für die sorgfältige Vornahme der Prüfung ein, übernimmt jedoch keine weitergehende Haftung."

Zu § 8 d).

Wir bedauern, über die bis jetzt vorgesehene Regelung des § 8 d) nicht hinausgehen zu können. Demgleich wir nicht glauben, daß diese Vertragsbestimmung jemals akut werden wird, so müssen wir doch bei der relativ großen Zahl von Lizenzen, die wir seit den letzten Jahren vergeben müssen, darauf sehen, daß uns aus

diesen Lizenzverträgen keine unüberschaubaren Verpflichtungen erwachsen. Wir könnten deshalb einer Übernahme der von Ihnen gewünschten Garantie nur dann näher treten, wenn wir zu den üblichen Lizenzsätzen einen nicht unerheblichen Zuschlag zwecks Bildung eines Garantiefonds erheben würden, eine Lösung, die mit Rücksicht auf die Unwahrscheinlichkeit einer Patentverletzungsklage auch von Ihnen, ebenso wie von unseren anderen Lizenznehmern, kaum gebilligt werden würde.

Zu § 10.

Hier stellen wir unsere Stellungnahme unter Bezugnahme auf die Ausführungen am Anfang des vorliegenden Schreibens zurük.

Zu § 13.

Wir glauben, daß der von Ihnen vorgeschlagene Zusatz gegenüber der bisherigen Fassung dieser Vertragsbestimmung materiell nichts wesentlich Neues bringt und würden es deshalb mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit unserer Verträge vorziehen, es bei der bisherigen Fassung zu belassen.

Zu § 14.

Wir verstehen Ihren Wunsch, die Klausel über die Vertragsdauer im Hinblick auf die zu erwartende Verzögerung im Ausbau der Stufe III abzuändern. Der von Ihnen vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht gangbar. Er würde in dem angenommenen ungünstigen Falle, daß die Stufe III erst 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Stufe I fertiggestellt wird, bedeuten, daß für die Stufe III nur noch 5 Jahre lang Lizenz bezahlt wird. Um derartige Komplikationen zu vermeiden, scheint es uns richtig zu sein, die Stufe III zunächst vollständig aus dem Lizenzvertrag herauszulassen und erst später im Wege eines Nachtrags einzubeziehen, sobald der Zeitpunkt der Fertigstellung einigermaßen überblickt werden kann.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Herrn Dr. Krönig, Lu

gez. Pier gez. pp. Heintzelor

Herrn Dir. Dr. Bützfisch, Leuna,

✓ " " " Pier, Op,

" " " Schunck, Leuna,

" Dr. Ringer, Bin,

Büro Sparte I, Op,

Patentabt. Lu.

22. Juli 1942

Dr. H/No.

Oberschlesische Hydrierwerke

in Blechhammer.

Betr.: Hydrier-Lizenzvertrag.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 8.6.1942 und gestatten uns, zu den beiden darin behandelten Fragenkomplexen folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Was zunächst die Frage der Abfall- und Nebenproduktklausel betrifft, so glauben wir aufgrund neuerlicher Überlegungen von der bisherigen Fassung zu Gunsten einer etwas loseren Regelung abgehen zu können; wir möchten jedoch im Augenblick davon absehen, einen konkreten Vorschlag in dieser Richtung zu machen, bis sich übersehen läßt, in wieweit bezüglich des anderen in Ihrem Schreiben vom 8.6.42 behandelten Fragenkomplexes die Möglichkeit einer Einigung gegeben ist.

Was die Frage des Umfanges der Lizenz betrifft, so sind wir mit Ihnen der Überzeugung, daß das Werk Blechhammer gegebenenfalls später für andere Zwecke als die Treibstoffherzeugung eingesetzt werden muß, wenn aus irgendwelchen Gründen die Erzeugung von Treibstoff in diesem Werk nicht mehr in Frage kommen sollte. Eine Stilllegung des Werkes in diesem Falle trotz anderweitiger Verwendungsmöglichkeit würde weder volkswirtschaftlich noch privatwirtschaftlich vertretbar sein. Wir halten es jedoch weder für notwendig noch für möglich, schon jetzt vertragliche Vorsorge für den anderweitigen Einsatz Ihres Werkes Blechhammer zu treffen. Wenn Sie versuchen, sich in unsere Lage zu versetzen, so werden Sie unschwer verstehen, daß wir die von Ihnen vorgeschlagene Fassung des § 1 des Lizenzvertrages in dieser Form nicht akzeptieren können. Wie wir bereits bei den verschiedenen mündlichen Besprechungen Ihren Herren dargelegt haben, bedeutet die von Ihnen vorgeschlagene Regelung theoretisch die Erteilung einer unbegrenzten Generallizenz auf das Gesamtgebiet der Chemie, von der man nicht überblicken kann, in welchem Umfange

- 2 -

sie sich in der Zukunft praktisch auswirken wird. Es ist uns in unserer langjährigen und ausgedehnten Betätigung auf dem Gebiet der Lizenzverträge kein Fall bekannt geworden, in welchem ein Lizenzgeber eine derartige Lizenz bewilligt hätte oder ein Lizenznehmer bei einem Verträge über eine bestimmte Anlage, die für einen bestimmten Zweck errichtet ist, etwas derartiges gefordert hätte. Die klare Abgrenzung des lizenzierten Gebiets ist einer der ersten Grundsätze einer gesunden Lizenzierungspolitik und wir bedauern, von diesem Grundsatz auch in Ihrem Falle nicht abgehen zu können. Wir würden es allenfalls als noch im Rahmen einer richtigen Lizenzierung liegend erachten, wenn vorsorglich der Lizenzvertrag Ihnen von vornherein die Verarbeitung auch von Erdöl und Erdölderivaten auf Treibstoffe gestatten würde; darüber hinaus aber sind wir der Überzeugung, daß Sie bei nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis kommen werden, daß Sie uns eine weitergehende Regelung nicht zumuten können; umgekehrt kommen wir, wenn wir uns in Ihre Lage zu versetzen versuchen, zu dem Ergebnis, daß einerseits Sie durch die von uns vorgeschlagene Fassung des Lizenzvertrages alles bekommen, was Sie zur Erfüllung der Aufgabe brauchen, die dem Werk Blechhammer unter Garantie des Reiches zunächst gestellt ist, und daß andererseits kein Grund zu der Befürchtung besteht, daß die I.G. sich einem volkswirtschaftlich richtigen und erwünschten anderweitigen Einsatz des Werkes Blechhammer später durch Verweigerung der erforderlichen Lizenzen widersetzen könnte.

Wir erhielten ferner Ihr Schreiben v. 10. Juli 1942, in dem Sie noch eine Reihe von weiteren Abänderungsvorschlägen zu dem Lizenzvertrag machen. Hierzu dürfen wir Ihnen folgendes mitteilen: Zu § 1 Ziff. 1).

Ihre Anregung steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Erweiterung der Lizenz und bedarf deshalb keiner gesonderten Stellungnahme.

Zu § 1 Ziff. 3).

Wir sind gerne bereit, ~~gewillt, unsere Berechtigungen~~, die Lizenz auf die Herstellung von Diesel-Kraftstoff zu erweitern, ~~den~~ ~~jetzt vorliegenden Vertrag~~; der Einfachheit halber würden wir vorschlagen, Diesel-Kraftstoff von vornherein in die Definition der Treibstoffe gemäß § 1 Abs. 3) aufzunehmen und als Lizenzgebühr hierfür in § 4 Abs. 3a) den Satz von 0,45 R Pf/g aufzunehmen.

Zu § 4 Abs. 4).

Mit Ihren Ausführungen stimmen wir überein und schlagen vor, Ihrem Gedanken durch Einfügung des Wortes "effektiven" vor dem Wort "Erlöse" in § 4 Abs. 4) Rechnung zu tragen.

Zu § 5 Abs. 3).

Wir vermögen nicht einzusehen, inwieweit hier noch eine besondere Gleichschaltung erforderlich ist. Unsere Lizenznehmer erhalten zwar die Erfindungen und Erfahrungen der I.G. nur für das lizenzierte Hydriergebiet; aber sie erhalten für dieses Gebiet nicht nur diejenigen Erfindungen und Erfahrungen, die in den Hydrieranlagen der I.G. gefunden worden sind, sondern z.B. auch diejenigen Wasserstoff- und Hochdruckerfahrungen, die in Stickstoffanlagen der I.G. gefunden werden. Umgekehrt muß deshalb die I.G. auch berechtigt sein, die Erfindungen und Erfahrungen des Lizenznehmers z.B. in ihren Stickstoffanlagen zu verwerten. Wir glauben, daß Sie aufgrund der vorstehenden Ausführungen ebenfalls zu dem Ergebnis kommen werden, daß § 5 Abs. 3) in der vorliegenden Form richtig und in sich ausgewogen ist.

Zu § 8 b).

Wir haben für Ihren Vorschlag Verständnis, glauben aber, daß der von Ihnen gewünschte Zusatz etwas geändert und ungefähr folgendermaßen gefaßt werden muß:

"Entscheidet sich die I.G. dafür, gegen den Patentverletzer nicht vorzugehen, obgleich dies rechtlich möglich und aussichtsreich ist, so steht sie dafür ein, daß durch diese Unterlassung der Lizenznehmer nicht schlechter gestellt wird als er stehen würde, wenn der Patentverletzer von der I.G. eine Hydrierlizenz zu den normalen Bedingungen erworben hätte." -

Zu § 8 c).

Ihren Vorschläge folgend schlagen wir vor, diese Vertragsstelle folgendermaßen zu fassen:

Die I.G. übernimmt keine Gewährleistung für die Erteilung von Patenten auf die eingereichten Anmeldungen und für den Rechtsbestand der erteilten Patente, sowie keine generelle Gewährleistung für die Unabhängigkeit der lizenzierten Hydrierrechte von Patenten und Patentanmeldungen Dritter. Die I.G. ist jedoch bereit, auf schriftliches Verlangen des Lizenznehmers jeweils nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, ob einer unter den Begriff des Hydrierverfahrens fallenden, genau präzisierten Arbeitsweise Schutzrechte Dritter entgegenstehen; die I.G. steht in diesem Fall für die sorgfältige Vornahme der Prüfung ein, übernimmt jedoch keine weitergehende Haftung."

Zu § 8 d).

Wir bedauern, über die bis jetzt vorgesehene Regelung des § 8 d) nicht hinausgehen zu können. Wenngleich wir nicht glauben, daß diese Vertragsbestimmung jemals akut werden wird, so müssen wir doch mit Rücksicht auf die Vielzahl der Lizenzen, die wir aufgrund des Vierjahresplanes und im Interesse der Kriegswirtschaft zu vergeben haben, darauf sehen, daß uns aus diesen Lizenzverträgen keine unübersehbaren Verpflichtungen erwachsen. Wir könnten deshalb die von Ihnen gewünschte Garantie nur dann übernehmen, wenn wir zu den üblichen Lizenzsätzen einen nicht unerheblichen Zuschlag zwecks Bildung eines Garantiefonds erheben würden, eine Lösung, die mit Rücksicht auf die Unwahrscheinlichkeit einer Patentverletzungsklage auch von Ihnen, ebenso wie von unseren anderen Lizenznehmern, kaum gebilligt werden würde.

Zu § 10.

Hier stellen wir unsere Stellungnahme unter Bezugnahme auf die Ausführungen am Anfang des vorliegenden Schreibens zurück.

Zu § 13.

Wir sehen keinen Anlaß für ~~die von Ihnen vorgeschlagene~~ ^{eine} andere Fassung der Meistbegünstigungsklausel und ziehen vor, es bei der bis jetzt vereinbarten Fassung zu belassen.

Zu § 14.

Wir verstehen Ihren Wunsch, die Klausel über die Vertragsdauer im Hinblick auf die zu erwartende Verzögerung im Ausbau der Stufe III abzuändern. Der von Ihnen vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht gangbar. Er würde in dem angenommenen ungünstigen Falle, daß die Stufe III erst 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Stufe I fertiggestellt ist, bedeuten, daß für die Stufe III nur noch 5 Jahre lang

Lizenz bezahlt wird. Um derartige Komplikationen zu vermeiden, scheint es uns richtig zu sein, die Stufe III zunächst vollständig aus dem Lizenzvertrag herauszulassen und erst später im Wege eines Nachtrags einzubeziehen, sobald der Zeitpunkt der Fertigstellung einigermaßen überblickt werden kann.

H e i l H i t l e r !

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Ø: Herrn Dr. Krönig, Lu.

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

WERK AUSCHWITZ C.S.
A b s c h r i f t .

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

Rechtsabteilung

Leuna-Werke s. h. a. f. e. n. /Rh.

Ihre Zeich.: Ihre Nachricht: Uns. Zeich.: Leuna Werke (Krs. Merseburg)
Dr. H/Fl. 9.7.1942 Bra./Kr. 15. Juli 1942

Betr.: Erfahrungsaustausch mit Blechhammer auf dem Gebiet des Schwelgebietes.

Wir erhielten Ihr obiges an Herrn Dir. Dr. v. Staden gerichtetes Schreiben und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Von Seiten der Sachbearbeiter von Auschwitz ist nicht an Blechhammer mit dem Wunsch herantreten worden, in einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Steinkohlenschwelung einzutreten. Am allerwenigsten sind im Laufe des letzten halben Jahres von Seiten von Auschwitz Berührungen zwischen Blechhammer und Auschwitz auf dem Schwelgebiet gewesen, die in diesem Sinne hätten ausgelegt werden können.

Hingegen ist Herr Dr. Heintzeler bei seinem Besuch in Leuna am 15.1.1942 über Herrn Dr. v. Staden an uns mit der Frage herantreten, wie wir uns zu einem Erfahrungsaustausch auf dem Schwelgebiet zwischen I.G. und Blechhammer stellen würden, der nach der damaligen Mitteilung von Herrn Dr. Heintzeler von Blechhammer gelegentlich der Verhandlungen auf dem Hydriergebiet angeregt worden war. Es hat daraufhin am gleichen Tage in Gegenwart von Herrn Dr. Heintzeler und Herrn Dr. Hartmann - Oppau sowie dem Rechtsunterzeichneten und 4 weiteren Herren von Leuna/Auschwitz eine Besprechung über diese Angelegenheit stattgefunden. Auf dieser Besprechung wurden zuerst grössere Bedenken geäußert, einen solchen Erfahrungsaustausch einzurichten. Schließlich wurde für richtig gefunden, falls Blechhammer nochmals an uns herantritt, einen Erfahrungsaustausch auf dem Schwelgebiet in dem Umfang einzugehen, daß sich der Erfahrungsaustausch nur auf die Schwelung der Kohle an sich bezieht und die Kondensation und die gesamte Teerzerlegung und Weiterverarbeitung von dem Austausch ausgeschlossen bleibt. Von unserer Seite wurde dabei der Vorschlag gemacht, den Erfahrungsaustausch nur auf die Betriebsergebnisse abzustellen welche mit den von den Ofenbaufirmen gelieferten Schwelofenanlagen gemacht werden und nach Möglichkeit die Verpflichtung zur Preisgabe von Verbesserungen, die die I.G. in dem Schwelofenbetrieb entwickelt, auszulassen. Wir glaubten damals, einen Erfahrungsaustausch auf dem Schwelgebiet deshalb nicht ablehnen zu sollen, weil die Betriebserfahrungen über die Steinkohlenschwelung ohnehin über die Ofenbaufirmen praktisch bekannt werden dürften und weil wir in Oberschlesien nicht den Eindruck erwecken wollen, daß die I.G. nicht bereit sei, eine gute Freundschaft mit der schon bestehenden Industrie und den sich dort gleichfalls neu entwickel-

1. Juli 1942

ten Werken zu halten. Unter diesem Gesichtspunkt sind wir auch heute der Meinung, daß ein von Blechhammer ernstlich angeregter Erfahrungsaustausch nicht abgelehnt werden kann. Sollte er zustande kommen, so stellen wir uns einen formlosen Gedankenaustausch vor, in der Art, wie er in der mitteldeutschen Braunkohlen-Schwelindustrie und auch auf dem Gebiet der Kokerei zwischen den einzelnen Werken üblich ist.

Insofern sind also die Äußerungen von Herrn Dr. Krönig nicht zutreffend. Es liegt uns daran, dieses festzustellen, weil sonst falsche Voraussetzungen bei Aufnahme von Besprechungen über einen Erfahrungsaustausch vorliegen würden. Wir möchten nicht unerwähnt lassen, daß wir uns besonderes im vergangenen Jahr gelegentlich mit den Herren von Blechhammer über Fragen der Schwelung unterhalten haben. Auch hatten wir einige Zeit im Einvernehmen mit dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau die Absicht, Schwelversuche mit unseren Kohlen in den Schwelöfen von Blechhammer durchzuführen. Dieser Plan musste aber dann auf Veranlassung des RWA wieder fallen gelassen werden. Diese Fühlungnahme mit Blechhammer erfolgte aber in einer formlosen und nicht verpflichtenden Art und Weise. Sehr viel eingehendere und häufigere Unterhaltungen über Fragen der Schwelung haben wir mit den Reichswerken Hermann Göring und der Schlesag A.G. geführt.

Heil Hitler!

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Werk Auschwitz

gez. Unterschriften

Herrn Dir. Dr. Pier...

nehmer eingeräumten Rechte nicht geringer und die ihm auferlegten Verpflichtungen finanzieller und rechtlicher Natur nicht größer sind, als die anderen Lizenznehmern eingeräumten Rechte bzw. auferlegten Pflichten. Die IG verpflichtet sich, den Lizenznehmer jederzeit in günstigere Bedingungen, sowohl was Rechte als auch Pflichten anbelangt, einzutreten zu lassen, falls sie solche günstigere Bedingungen Dritten gegenüber einräumt oder auf Grund behördlicher Maßnahmen oder richterlicher Maßnahmen eintreten muß.

Zu den auferlegten Verpflichtungen im Sinne dieser Nebenbestimmung gehört auch die Erschwerung und Belastung durch Abfall von Neben- und Abfallprodukten, die jeweils im gleichen Zeitpunkt beiderseits gemessen, in dem andere Lizenznehmer der IG in Bezug auf die betreffenden Neben- oder Abfallprodukte mit freier Konkurrenz am Markt auftreten.

§ 14:

Beim Ausbau unserer Werke strebt sich immer fortwährend heraus, daß die späteren Ausbaustufen, vor allem Stufe 3, eine ganze Reihe von Jahren später zum Anfahren kommen werden als Stufe 1. Infolgedessen erscheint es uns nicht tragbar, daß der Vertrag wuf vor sieht, den Vertrag mit einigen Ausnahmen für die Dauer von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Ausbaustufe 3 in Kraft bleiben soll. Mit Rücksicht auf die für uns besonders ungünstigen kriegsbedingten Umstände bitten wir um eine Begrenzung des Gesamtvertrages auf 15 Jahre ab Betriebbeginn der 1. Ausbaustufe.

Wir bemerken, daß wir bereit sind, uns mit Ihnen über die Fortsetzung des Erfahrungsaustausches auch nach Ablauf des Vertrages besonders zu unterhalten.

Wir schlagen Ihnen vor, vorbereitend zu diesen unserer Wünsche Stellung zu nehmen und sehen weiter dem Vorschlag eines Besprechungstermins etwa im August entgegen.

Hochachtungsvoll
Oberschlesische Hydrierwerke

[Handwritten signature]

Ammoniakwerk Merseburg
G.m.b.H.,

z.H. v. Herrn Dir. Dr. v. Staden,
Leuna Werke (Krs. Merseburg).

Dr.H/Pl. 9. Juli 1942

Erfahrungsaustausch mit Blechhammer auf
dem Schwelgebiet.

Wie wir von der Abteilung Hochdruckversuche hören, hat Herr Dr. Krönig von Blechhammer in letzter Zeit wiederholt erwähnt, daß Herren von Leuna ihm gegenüber einen Erfahrungsaustausch zwischen I.G. und Blechhammer auf dem Schwelgebiet als sehr erwünscht bezeichnet haben, und zwar vor allem im Hinblick auf das Werk Auschwitz. Bei den Überlegungen bezüglich des Hydrierlizenzvertrags mit Blechhammer kamen wir n.Zt. zu dem Ergebnis, daß die Schwelerei außerhalb des definierten Hydriergebiets und damit außerhalb des Erfahrungsaustauschs auf dem Hydriergebiet steht. Wenn also auf dem Schwelgebiet ein Erfahrungsaustausch gemacht werden soll und wenn dafür eine vertragliche Regelung als notwendig erachtet wird, so müßte eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Wir wären Ihnen deshalb für eine Mitteilung dankbar, ob die erwähnten Äußerungen von Herrn Dr. Krönig den Standpunkt von Leuna richtig wiedergeben, und ob Sie bejahendenfalls sich den Erfahrungsaustausch mit Blechhammer als einen formlosen Gedankenaustausch vorstellen oder dafür eine vertragliche Regelung für notwendig halten.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. *Piel* / gez. *pp* / *Heintz* / *ster*

I. G. Ludwigshafen

10 Min. Laufzeit.

Dringend.

Von Abteilung *Le. 10/10*

Konto Nr. 52331

An Fernschreiber Lu 1

Aufgegeben am. Po. Nr.

Tag 30.6.42.

Empfänger Dr. K r ö n i g , Oberschlös. Hydrierwerke Blechhammer

Herstellung von Benzol für andere Zwecke als Treibstoffe fällt nicht unter definiertes Gebiet des Hydrierverfahrens. Hierfür wäre zusätzliche Lizenzvereinbarung erforderlich, wozu I.G. grundsätzlich bereit ist. Für den Fall des Abschlusses einer solchen Vereinbarung bestehen keine Bedenken gegen Verkauf durch Benzolverband.

HOCHDRUCKVERSUCHE

Pm

WJ/Le.

24224

Fernschriften nach Möglichkeit mit Schreibmaschine schreiben.

Erledigt durch *K*

Zeit *1845*

Zurück an
Vorzimmer Hr. Dr. PierRechtsabteilung Ia.Büro Sparte I, Op.

P/Lu 558. 29.6.42. WJ/Lo.

Herr Dr. Krönig teilte uns mit, dass die Oberschlesischen Hydrierwerke A.G. am 1.1.1942 der Aktiengesellschaft der Kohlewertstoffverbände beigetreten ist mit dem Vorbehalt, dass die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag über die Ablieferungspflicht von Benzol nicht zu einer Kollision mit unserem Hydriervertrag führt. Diese Bestimmung hat nach Mitteilung von Herrn Dr. Krönig folgenden Wortlaut:

" Ablieferungspflicht

§ 2

Vertragserzeugnisse

1.) Die Mitglieder verpflichten sich, die nachgenannten Erzeugnisse nach Massgabe dieses Vertrages dem B.V. zum Vertrieb für gemeinsame Rechnung zu überlassen.

a) Benzol.

Leichtflüchtige (im wesentlichen unter 200° siedende) Benzolkohlenwasserstoffe jeglicher Herkunft, soweit diese - abgesehen vom sogenannten Benzol -Vorlauf - mindestens 80 % Benzolkohlenwasserstoffe enthalten und der Restanteil im Gewinnungsverfahren selbst anfällt und nicht besonders zugesetzt worden ist."

Sollten die Oberschlesischen Hydrierwerke später einmal Benzol erzeugen - was unwahrscheinlich sein dürfte - so würde es u.E. wohl nicht gegen die Interessen der I.G. verstossen, wenn Oberschlesien, das keine eigene Verkaufsorganisation besitzt, sein Benzol über den Benzolverband verkauft. Wir sehen daher in obiger Bestimmung keine Kollision mit den I.G.-Interessen bzw. mit dem Hydriervertrag.

Herr Dr. Krönig hat uns um fernschriftliche Mitteilung der Ansicht der I.G. bis Mittwoch, den 1.7.1942 gebeten. Wir beabsichtigen daher, falls wir keinen gegenteiligen Bescheid von Ihnen bekommen, am Mittwoch an Dr. Krönig zu telegrafieren:

"Der uns mitgeteilte Paragraph zwei, Absatz eins, Ziffer a des Gesellschaftsvertrages über Ablieferungspflicht von Benzol an den Benzolverband bedeutet keine Kollision mit dem Hydriervertrag."

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens Mittwoch früh.

HOCHDRUCKVERSUCHE.

22.6.1942

Zurück an
Vorzimmer Dir.
Besprechung über Auslegung des Hydrier-Lizenz-Vertrages
in Ln 558 am 22.6.1942.

Teilnehmer von I.G. Lub

Frl. Dr. Höring
Dr. Jäckh

von OHW 8

Dr. Krönig

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit der I.G. am 4.5.1942 er-
kundigte sich Herr Dr. Krönig nach der Stellungnahme der I.G. zur
Frage der Einreihung des Bähr-Verfahrens in das Gebiet des Hydrier-
Lizenzvertrages. Herr Dr. Krönig fasste seine Darlegungen auf der
erwähnten Besprechung folgendermassen zusammen:

- 1.) Die Verschmelzung des Schleuderrückstandes im Kugelofen fällt eindeutig unter das Hydriergebiet.
- 2.) Wird dem Schwelrückstand zur Erleichterung der Verschmelzung ein Magerungsmittel wie z.B. geeigneter Schwelkoks oder Kohle zugesetzt, so fällt auch dieser Vorgang eindeutig in das Hydriergebiet.
- 3.) Da der Kugelofen anerkanntermassen eine Notlösung darstellt, muss es das Streben der Hydrierwerke sein eine bessere Konstruktion anzuwenden. Dieses ist im Lurgi-Spülgasofen gegeben. Die Verwendung dieses Systems verlangt aber den Zuschlag so großer Mengen Magerungsmittel, sodass keine Erweichung während des Schwelprozesses eintritt. Zum Beispiel hat es sich als geeignet erwiesen, eine Mischung von 12 Teilen getropptem Schleuderrückstand und 88 Teilen Kohle vorzunehmen. Die Eigenart dieses Systems verlangt weiter, daß die Mischung von Schleuderrückstand und Magerungsmittel vor Eintrag in den Ofen geformt (brikettiert) wird.

OHW ist der Ansicht, daß auch diese Art der Verschmelzung des Schleuderrückstandes in das Hydriergebiet fällt.

Die I.G. erkannte an, daß Punkt 1 und 2 eindeutig dem Hydriergebiet zuzuzählen sind. Für Punkt 3 konnte sich die I.G. den Ausführungen von Herrn Dr. Krönig nicht anschließen mit dem Hinweis, daß mengenmäßig das Magerungsmittel im Eingangsgut zu stark überwiegt, als daß es noch als Nebenbestandteil betrachtet werden könne. Es sei vielmehr Hauptbestandteil auch aus dem Grunde, weil die aus der zugesetzten Kohle erzeugten Teermengen, die aus dem Schleuderrückstand

gewinnbare Schwefelmengen quantitativ übersteigen. Man könnte also nur davon reden, daß diese Art der Verarbeitung des Schleuderrückstandes zu einem Bruchteil unter den Hydrierbereich fällt, in der Hauptsache aber dem nicht im Hydriergebiet liegenden Kohlenschwefelverfahren zuzurechnen sei. Die I.G. betonte, daß dies noch keine offizielle und endgültige Stellungnahme wäre, daß aber die I.G. die Frage weiterhin prüfen würde.

Herr Dr. Krönig erwähnte, daß es für OHW wünschenswert wäre, wenn auf die unter Punkt 3 erwähnte Verarbeitung des Schleuderrückstandes keine Sonderlizenz erhoben werden würde. Die I.G. erwiderte, daß diese Frage nicht unbedingt mit der Einreichung des Verfahrens in vertraglicher Hinsicht in Zusammenhang stehen müsse. Es käme durchaus in Frage, daß das Verfahren nach 5) als nicht unter den Hydrier-Lizenzvertrag fallend erklärt werden und die I.G. trotzdem auf die Erhebung einer Lizenz verzichte, da die Verarbeitung des Schleuderrückstandes in Hydrierwerk selbst erfolgt. Würde dagegen Blechhammer den Schleuderrückstand als Bräuttmittel an andere Firmen verkaufen, so würde wahrscheinlich mit der Erhebung einer Lizenz zu rechnen sein.

Herr Dr. Krönig erinnerte daran, daß noch die Stellungnahme der I.G. zur Frage einer Zusammenarbeit auf dem Schwefelgebiet ausstehe. Herr Dr. Krönig wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß diese Frage am 20.6.1942 erneut von Herrn Dr. von Staden angegriffen wurde. Herr Dr. ~~Krönig~~ Krönig hat Herrn Dr. von Staden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Angelegenheit von der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, Rothenbach, bearbeitet würde.

Herr Dr. Krönig legte dar, daß OHW am 1.1.1942 der Aktiengesellschaft der Kohlenwertstoffverbände beigetreten ist mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages der Aktiengesellschaft der Kohlenwertstoffverbände nicht zu einer Kollision mit den Bestimmungen des Hydrier-Lizenzvertrages mit der I.G. führen. Es handelt sich dabei insbesondere um § 2, Abs. 1, Ziffer a) des Gesellschaftsvertrages, welche Bestimmung folgenden Wortlaut hat:

" Ablieferungspflicht "

§ 2

Vertragserzeugnisse

1.) Die Mitglieder verpflichten sich, die nachgenannten Erzeugnisse nach Maßgabe dieses Vertrages dem D.V. zum Vertrieb für gemeinsame Rechnung zu überlassen.

a) Benzol.

Leichtflüchtige (insw. wesentliches unter 200° siedende) Benzolkohlenwasserstoffe jeglicher Herkunft, soweit diese - abgesehen von sogenannten Benzol-Vorlauf - mindestens 80 % Benzolkohlenwasserstoffe erhalten und der Restanteil im Gewinnungsverfahren selbst anfällt und nicht besonders angesetzt worden ist. "

Nach Ansicht von OHW kann diese Bestimmung praktisch nicht zu Schwierigkeiten für die I.G. führen, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1.) Bei der wirtschaftlichen Lage von Blechhammer ist es ausserst unwahrscheinlich, daß Blechhammer Benzolkohlenwasserstoffe zu den heute gültigen Marktpreisen erzeugen könnte.
- 2.) Die I.G. deckt ihren Bedarf an Benzolen vollständig durch den B.V. Da der B.V. sich jetzt ausserdem auf den Osten und das Saargebiet ausgedehnt hat, ist praktisch kein Aussenseiter vorhanden, der für die Deckung des Bedarfes der I.G. in Frage käme.
- 3.) Wenn Blechhammer Benzol erzeugen würde, würde es dies an die I.G. keinesfalls unter dem Marktpreis abgeben, d.h. unter dem Preis, den auch der B.V. der I.G. in Rechnung stellt. Dann macht es aber nicht den geringsten Unterschied, ob Blechhammer die Ware an die I.G. direkt liefern würde, oder gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages an den B.V. abgeliefert, und dieser sod weitergibt an die I.G.

Die I.G. erkannte an, daß dies nicht richtig ist, wollte sich indessen noch nicht festlegen. Die I.G. wird aber in kürzester Zeit - der B.V. dringt auf Entscheidung - OHW eine schriftliche Erklärung zukommen lassen.

gez. W. Krönig

Ludwigshafen, den 23.6.1942

Verteiler:

- Frl. Dr. Höring
- Dr. Jäckh
- Dir. Josenhans
- Dir. Riedmüller
- Dr. Ritgen
- Dr. Krönig

Unsere Zeichen
Dr.H/Fl.

T. 9
15. Juni 1942

Herrn Direktor Dr. Bütefisch, Leuna,
" " " Pier, Op,
" " " Schunck, Leuna,
" Dr. Ringer, Bln.,
Büro Sparte I, Op,
Patentabteilung, Lu,
Vertragszentrale, Lu.

Betr.: Hydrierlizenzvertrag Blechhammer.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift eines Schreibens von Blechhammer vom 8.6.42. Aus diesem Schreiben ergibt sich zunächst indirekt, daß Blechhammer in Übereinstimmung mit uns die Verhandlungen über den Hydrierlizenzvertrag als abgeschlossen betrachtet mit Ausnahme der beiden Fragen "Abgrenzung der Lizenz" und "Abfall- und Nebenproduktklausel". Was zunächst die letztere Klausel betrifft, so ist der Vorschlag von Blechhammer an sich verbesserungsbedürftig; nachdem jedoch aufgrund der letzten Tea-Sitzung von Seiten der I.G. der Weg zu einer erheblich loseren Fassung dieser Klausel geebnet ist, wird man sich über diese Frage mit Blechhammer wohl einigen können. Dagegen haben wir den Eindruck, daß die Vorschläge von Blechhammer bezüglich "Abgrenzung der Lizenz" in dieser Form unannehmbar sind. Die Formulierungen von Blechhammer zu § 1 bedeuten, daß die Oberschlesischen Hydrierwerke eine theoretisch unbeschränkte Lizenz auf das Gesamtgebiet der Chemie von der I.G. erhalten möchten; diese Lizenz würde zwar nur für die lizenzierte Anlage gelten, d.h. praktisch nur solche chemische Verfahren umfassen, auf welche die lizenzierte Treibstoffanlage so, wie sie ist, ohne weiteres umgestellt werden kann, wobei Blechhammer allerdings wohl davon ausgeht, daß die I.G. bei einer beabsichtigten Umstellung z.B. auf Methanol dies nicht nur dulden muß, sondern Blechhammer dabei z.B. durch Bekanntgabe des Methanolkontakts auch positiv unterstützen muß. Die I.G. wäre jedoch wohl nicht verpflichtet, Blechhammer im Hinblick auf die Umstellung von der Treibstoffherstellung auf die Herstellung anderer chemischer Produkte zusätzliche Anlageteile oder Verfahrensstufen zu lizenzieren; da sich aber Blechhammer die durch die Umstellung

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.
RECHTS-ABTEILUNG

Unsere Zeichen

Tag

Dr.H/Fl.

15.6.42

-2-

etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Anlageteile oder Verfahrensstufen weitgehend entweder selbst entwickeln oder von dritter Seite beschaffen kann, ergibt sich aus dieser Überlegung keine ausreichende Begrenzung der von Blechhammer gewünschten allgemeinen Chemielizenz.

Eine Erweiterung des sachlichen Lizenzgebiets halten wir nur in der Weise für denkbar, daß Blechhammer die Verarbeitung von anderen Ausgangsstoffen (z.B. Erdöl) auf Treibstoffe von vornherein gestattet wird und daß die I.G. Blechhammer ebenso wie Pölitz über die Treibstoffe hinaus die Herstellung der anderen in der Definition des Kohlenwasserstoffgebiets genannten 14 Hauptprodukte gestattet. Darüber hinaus glauben wir, daß die Vorschläge von Blechhammer abgelehnt werden müssen. Sollte diese Ablehnung dazu führen, daß der Lizenzvertrag zunächst nicht abgeschlossen werden kann und sollte auch eine etwaige Aussprache zwischen Herrn Dr. Bütetisch und Herrn Dr. Pott (als Aufsichtsratsvorsitzenden von Blechhammer) keine Bereinigung bringen, so glauben wir, daß bei einer etwaigen Auseinandersetzung über diese Frage vor den Reichsbehörden unsere Position durchaus gut ist; während die Abfall- und Nebenprodukteklausel bei den Reichsbehörden auf nicht viel Verständnis stoßen wird, werden sich die Behörden zweifellos der Berechtigung unseres Standpunkts nicht verschließen, daß man bei der Lizenzierung einer für die Treibstoffherstellung gebauten Anlage nicht ein unbegrenztes und unüberblickbares technisches Gebiet von vornherein en bloc mitlizenzieren kann. Zur Stützung unseres ablehnenden Standpunktes können wir uns wohl auch auf das vom Führer erlassene Verbot friedensmäßiger Planungen berufen.

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Rechtsabteilung Lu

Anlage

Abschrift.

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft
in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung

Ludwigshafen/Rhein

Dr.H/Pl.

12.3.42

Blechhammer
Dr.WK. 8. Juni 1942.

Wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres gefälligen Schreibens vom 12.3.1942, mit dem Sie uns einen neuen vom 27.2.1942 datierten Entwurf für einen Lizenzvertrag auf die Hydrieranlage übersandten. Die Übersendung erfolgte in Ausführung der Abrede in der letzten mündlichen Besprechung vom 25.2.1942, in der wir verabredeten, daß Sie und wir uns gegenseitig Entwürfe zustellen sollten, die einerseits die gemeinsam vorgenommenen Abänderungen der früheren Entwürfe enthielten, andererseits bezüglich der noch strittigen §§ 1 und 10 diejenigen Vorschläge bringen sollten, die die Verhandlungsteilnehmer den ihnen übergeordneten Organen der beiden Gesellschaften als allenfalls tragbar vorzuschlagen bereit wären. Ihr Entwurf vom 27.2.1942 enthält nun sachliche Änderungen gegenüber den früheren Entwürfen überhaupt nicht, soweit die beiden genannten Paragraphen in Betracht kommen. Wir schließen daraus, daß insoweit Ihr letztes Wort noch nicht gesprochen ist, Sie vielmehr zunächst uns Gelegenheit geben wollten, Ihnen einen Vermittlungsvorschlag zu machen, der, wie gesagt, das Äußerste darstellt, was wir glauben, unserem Aufsichtsrat und unseren Aktionären vortragen zu können.

/ Wir bitten Sie, diese unsere Gedanken dem anliegenden Entwurf zu entnehmen. Im einzelnen bemerken wir dazu folgendes:

§ 1 haben wir so angeordnet, daß vorweg die Lizenzerteilung steht und dieser sich die Beschränkungen anschließen, mit denen sie einstweilen, d.h. solange wir keine Erweiterung mit Ihnen vereinbart haben, erteilt wird. Die ersten fünf Sätze sind deshalb unverändert Ihrem Text entnommen, lediglich unter Einschaltung des Wortes "einstweilen" in dem zweiten und dritten Satz. Im sechsten Satz, beginnend mit den Worten "Sollte der

Lizenznehmer", sind dann diejenigen Bedingungen festgelegt, die unter Ihrem Gesichtspunkt Erweiterungen der Lizenz darstellen, unter unserem Gesichtspunkt dagegen die Lizenz so umschreiben, wie es von Anfang an von uns angestrebt war. Wir haben uns in unserem Entwurf Ihrer Auffassung angepaßt, daß es sich um eine Erweiterung der zunächst gegebenen Lizenz handele, haben aber vorgeesehen, daß uns diese Erweiterung zu angemessenen Bedingungen gewährt werden muß, wenn wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Die praktische Konsequenz aus diesem Kompromiß würde sein, daß der Erweiterung der Lizenz die Zahlung angemessener Gebühren als Gegenleistung gegenüberstände. Unter dieser Voraussetzung können wir den von Anfang an von uns beanstandeten letzten Satz von § 1 Absatz 1 unterschreiben.

Die Anwendbarkeit von § 10 ist in der Zwischenzeit weitgehend geklärt worden durch Ihre Mitteilungen, daß Sie bereit sind, auf eine Anwendung dieses Paragraphen auf Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Kohlensäure zu verzichten, ferner, daß Methan und Athan insoweit nicht darunter fallen, als sie als Treibstoffe verwendet werden und endlich, daß über Phenol das projektierte Sonderabkommen geschlossen wird. Immerhin hat die Diskussion vom 25.2.1942 ergeben, daß auch unter diesen Einschränkungen § 10 mehr als eine lediglich theoretische Bedeutung behält, wenn man die künftige Entwicklung in Rechnung zieht, bei der Nebenprodukte von großer praktischer Bedeutung anfallen können.

Wir sind deshalb nicht in der Lage, zu unterschreiben, daß der Hydrierlizenzvertrag überhaupt nicht zu einer Benachteiligung Ihrer Interessen außerhalb des lizenzierten Gebietes führen darf, dies auch deshalb nicht, weil sich bei der langen Dauer des Vertrages die Auswirkung einer solchen Generalklausel überhaupt nicht übersehen läßt. Andererseits verkennen wir nicht, daß Ihrer Bestrebung ein gewisses berechtigtes Interesse zu Grunde liegt. Wir haben, beide Gesichtspunkte gegeneinander abwägend, deshalb in unserem Entwurf gesagt, daß die Hydrierlizenz tunlichst nicht dazu führen soll, Ihr Interesse in Mitleidenschaft zu ziehen, d.h., in den Fällen, in denen wir unter Wahrung unserer eigenen Interessen eine solche Beeinträchtigung Ihrer Interessen vermeiden können, würden wir dazu verpflichtet sein.

Die Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die Verwertung der gewonnenen

-3-

Nebenprodukte. Für uns steht dabei die Verwertung im eigenen Betrieb im Vordergrund, weshalb wir die beiden Abfälle gegeneinander vertauscht haben. In Übereinstimmung mit Ihrem Entwurf zu Absatz 3 erklären wir uns bereit, uns der Fabrikation von Farben und Pharmazeutika zu enthalten, solange wir nicht Ihre Zustimmung erhalten haben; für Kunststoffe können wir die gleiche Verpflichtung nicht eingehen, was aber bei Ihrem Vorsprung auf diesem Gebiet praktische Bedeutung nur im Sinne einer Vorbereitung der Fabrikation haben würde, die wir eventuell nach Ablauf des Lizenzvertrages aufnehmen würden.

Bei der Weitergabe der Neben- und Abfallprodukte wollen wir Ihnen ebenfalls entgegenkommen, indem wir Ihnen grundsätzlich die Möglichkeit verschaffen, uns diese zu angemessenen Bedingungen abzunehmen. Wir müssen aber, ähnlich wie bei dem Handelsvertrage, ein Reservat machen zugunsten unserer Aktionäre und des freien Marktes. Während wir uns beim Verkauf auf dem freien Markt mit einer geringen Menge begnügen wollen, müssen wir auf ausdrückliches Verlangen unserer Aktionäre auf der Möglichkeit bestehen, an diese die gesamten Neben- und Abfallprodukte zu verkaufen. Wir glauben auch hier, daß leicht die praktischen Möglichkeiten überschätzt werden; gerade deshalb wird es für Sie nicht ohne Bedeutung sein, daß Sie überall, wo wir oder die Aktionäre von diesem Recht keinen Gebrauch machen, den Zugriff auf andere Produkte haben.

Zu einer mündlichen Besprechung stehen wir gern zur Verfügung, bitten Sie aber, wegen der Urlaubsdispositionen die Sie für nicht früher als den August in Aussicht zu nehmen.

Heil Hitler

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE
TECHNIK

gez. Josenhans

gez. spa Unterschrift

§ 1

(1) Die I.G. erteilt dem Lizenznehmer hiermit für den Betrieb der Hydrieranlage in Blechhammer (im folgenden "lizenzierte Anlage" genannt) eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Lizenz auf ihre Hydrierrechte (Absatz 2).

Die Lizenz beschränkt sich einstweilen auf den Gebrauch der lizenzierten Anlage zur Herstellung von Treibstoffen (Absatz 3) aus Steinkohle oder deren Umwandlungsprodukten im Wege des Hydrierverfahrens.

(Erweiterung der Lizenz auf andere Substanzen der Klasse)
Die Lizenz bezieht sich mengenmäßig einstweilen auf die gesamte Treibstoffherzeugung der Hydrieranlage so wie diese bei Vertragsabschluß projektiert ist bzw. gebaut wird. Es sind vorgesehen (folgt Zahl der Hochdruckkammern). Eine Erweiterung der Hydrieranlage wird der Lizenznehmer nur auf Grund einer zusätzlichen Vereinbarung mit der I.G., zu welcher diese grundsätzlich bereit ist, vornehmen. Sollte der Lizenznehmer später eine Erweiterung der Lizenz auf die Herstellung anderer Stoffe als Treibstoffe und/oder auf die Herstellung von Treibstoffen oder anderen Stoffen aus einem anderen Ausgangsstoff als Steinkohlen oder deren Umwandlungsprodukte wünschen, so wird die I.G. unter angemessenen Bedingungen einer entsprechenden Erweiterung der Lizenz zustimmen, es sei denn, daß wichtige Gründe dem entgegenstehen.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere behördliche Verbote oder bestehende vertragliche Verpflichtungen der I.G., die eine solche Erweiterung der Lizenz ganz oder teilweise untersagen; indessen wird die I.G. in solchen Fällen die Lizenz auf Wunsch des Lizenznehmers in dem Umfange erweitern, in dem ein wichtiger Grund nicht entgegensteht. Als wichtiger Grund gilt nicht, daß die I.G. aus der Erweiterung einen allgemeinen wirtschaftlichen Nachteil für sich zu besorgen hat.

Als angemessene Bedingungen gelten solche, die diesem Vertrage dem Sinne nach entsprechen, sowie eine billige Bemessung einer für die erweiterte Lizenz zu zahlenden Gebühr; darüber hinausgehende Verpflichtungen des Lizenznehmers dürfen nicht verlangt werden; eine mengenmäßige Begrenzung innerhalb des Umfanges der projektierten Anlage darf nicht erfolgen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die lizenzierte Anlage, solange nicht im Sinne des Vorstehenden weitere Lizenzvereinbarungen getroffen sind, nicht so gesteuert werden soll, daß darin andere als die lizenzierten Produkte und die bei deren Erzeugung zwangsläufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden.

(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert)

§ 10

- (1) Der Lizenznehmer erhält auf Grund dieses Vertrages eine Lizenz für die Herstellung von Treibstoffen. Der Lizenznehmer erkennt an, daß die Vorgabe einer Lizenz auf einem bestimmten Gebiete tunlichst nicht dazu führen soll; daß die Interessen des Lizenzgebers außerhalb des lizenzierten Gebietes in Mitleidenschaft gezogen werden. Zum Schutze der chemischen Interessen der I.G. werden deshalb die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, wobei ausdrücklich klargestellt wird, daß die I.G. auf diese Bestimmungen sich dann nicht berufen kann, wenn eine von dem Lizenznehmer angestrebte Fabrikation oder Verwertung von Produkten mit Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche Bedürfnisse notwendig werden sollte.
- (2) Wenn der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb der lizenzierten Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist er berechtigt, diese im eigenen Betriebe nach seinem Ermessen zu verwerten; er wird indessen nicht ohne Zustimmung der I.G. die Fabrikation von Farben oder Pharmazeutika aufnehmen.
- (3) Eine Weitergabe der Neben- und Abfallprodukte an Dritte, durch die die Interessen der I.G. außerhalb des Treibstoffgebietes berührt werden, soll nur dann erfolgen, wenn die I.G. die Übernahme der Produkte zu angemessenen Bedingungen abgelehnt hat. Dies gilt nicht
 - a) für eine Veräußerung an Aktionäre des Lizenznehmers oder deren Tochtergesellschaften, die zur Weiterverarbeitung erfolgt,
 - b) für einen Verkauf von bis zu 20 % der anfallenden Jahresmenge eines Produktes auf dem freien Markt.

Klausel bei den Verhandlungen verursacht, unverhältnismäßig groß; ein Verzicht auf die Klausel oder eine erheblichere Abschwächung wäre für den Fortgang der Verhandlungen zweifellos eine große Erleichterung.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Klausel dann vielleicht von den Lizenznehmern akzeptiert würde, wenn das Wahlrecht der I.G. zwischen den drei vorgesehenen Alternativen (Übernahme der Nebenprodukte durch die I.G., Übernahme des Verkaufs der Weiterverarbeitungsprodukte durch die I.G., Abstimmung der Verkaufs- bzw. Preispolitik) fällt und wenn stattdessen die Entscheidung, welche der drei Alternativen angewandt werden soll, im Nichteinigungsfall durch das Schiedsgericht unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen wird. Aber auch bei dieser Form erscheint es zweifelhaft, ob die Lizenznehmer die Klausel annehmen werden.

Wenn man sich entschließen würde, die Abfall- und Nebenproduktklausel in der jetzt vorliegenden Form fallen zu lassen, so könnte eine ganz lose Klausel etwa folgenden Inhalts in die Verträge aufgenommen werden:

"Wenn der Lizenznehmer beim Betrieb der lizenzierten Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist jede Verwertung dieser Produkte erst nach Prüfungnahme mit der I.G. zulässig. Die Prüfungnahme hat den Zweck, eine Abstimmung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen, wobei darauf geachtet werden muß, daß bei der I.G. keine Kollisionen mit bestehenden Verträgen auftreten, und im Übrigen angestrebt werden soll, eine Schädigung der I.G. tunlichst zu vermeiden."

Selbstverständlich muß eine etwaige Änderung des Standpunkts der I.G. auch denjenigen Lizenznehmern, die den Vertrag bereits unterzeichnet haben, zugutekommen.

Zu Abs. 3 der Klausel (Verbot der Herstellung von Farben, Pharmazeutika und Kunststoffen) im besonderen ist noch folgendes zu sagen: Soweit es sich um die Herstellung von Farben etc. auf Basis von Nebenprodukten der Hydrierung handelt, hat der Abs. 3 neben den vorhergehenden Bestimmungen keine sehr weitgehende selbständige Bedeutung. Soweit aber die Klausel die Herstellung von Farben etc. schlechthin, d.h. rohstoffmäßig losgelöst von der Hydrieranlage, verbietet, ist sein Wert praktisch sehr gering; denn wenn z.B. Brück eine von der Hydrieranlage rohstoffmäßig völlig losgelöste Farbenfabrik aufziehen will, so braucht der Hermann-Göring-Konzern lediglich eine Schwestergesellschaft zur Sudetenländischen Treibstoffwerke A.G. zu gründen, um von jeder Bindung der I.G. gegenüber frei zu sein. Der Wert des Abs. 3 ist daher auf jeden Fall nur ein sehr bedingter.

Anlage

- D. Herrn Dir. Dr. v. Krierem, Lu.
- " " " Bittfisch, Leuna.
- " " " Ambros, Lu.
- " " " Pier, Lu.
- " " " Ringer, Bln.

gez. Heintzeler

Büro Sparte I, Op.
Vortragszentrale, Lu.